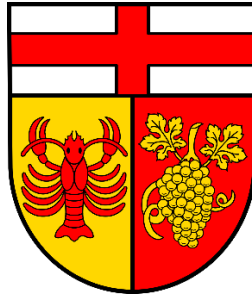


Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues



6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Bereich der Ortsgemeinden Hochscheid, Kleinich und Kommen

Begründung mit integriertem Umweltbericht

19. Mai 2025

Antragsteller: Schoenergie Projektentwicklung GmbH
erstellt von: Karlheinz Fischer Landschaftsarchitekt BDLA
Langwies 20, 54296 Trier
Tel.: (0651) 16038, Fax: 10686
E-Mail: fischer-kh@t-online.de
Bearbeitung: Dipl. Ing. Claudia Struth
M. Sc. Umweltbiowissenschaften Julia Lenert
Techn. Bearbeitung: Claudia Schwarz-Bauer

Inhaltsverzeichnis

A)	Begründung.....	4
1	Anlass und Ziel der Planung.....	4
2	Verfahren	4
3	Lage und Größe der Änderungsbereiche	5
4	Inhalt der Änderung.....	8
5	Berücksichtigung der Ergebnisse der Landesplanerischen Stellungnahme	9
6	Geplante Vorhaben	10
7	Erschließung	10
8	Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung.....	10
8.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV	11
8.2	Raumordnungsplan 1985.....	16
8.5	Entwurf des Raumordnungsplanes -RROPneu- 2014.....	19
8.7	Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen	24
9	Landwirtschaft	24
9.1	Zur anteiligen Inanspruchnahme von Ackerflächen / landwirtschaftlichen Nutzflächen	24
9.2	Ertragsarme Standorte	26
9.3	Beanspruchung landwirtschaftlicher Betriebe - Pachtverhältnisse	26
10	Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (2022) mit integrierter Landschaftsplanung	28
10.1	Beschreibung.....	28
10.2	Änderung der Darstellungen	30
11	Darstellungen des Landschaftsplanes	31
11.1	Beschreibung.....	31
11.2	Abweichung von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes.....	36
12	Planungsalternativen.....	36
12.1	Standortkonzeption.....	36
12.2	Eignung der Flächen gemäß angepasster Standortkonzeption	37
12.3	Alternativen im Einzelfall.....	39
12.4	Weitere Alternativen	40

13	Vorgaben und Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung	40
13.1	Aufgrund des Ergebnisses der Landesplanerischen Stellungnahme	40
13.2	Weitere Vorgaben, auch aufgrund von Stellungnahme aus den Beteiligungsverfahren	42
13.3	Vorgabe an die Ortsgemeinde Kommen	44
14	Denkmalschutz.....	45
B)	Umweltbericht	46
1	Bestand.....	46
2	Umgebungsnutzung	47
2.1	Eingriffsregelung.....	47
2.2	Nationale und internationale Schutzgebiete	47
2.4	Schutzgut Boden	52
2.5	Schutzgut Wasser.....	53
2.6	Schutzgut Klima/ Luft.....	53
2.7	Schutzgut Pflanzen und Tierwelt.....	54
2.8	Landschaftsbild und Erholungsstruktur	55
2.9	Schutzgut Mensch	55
2.10	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	56
2.11	Immissionsschutz	56
3	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen.....	56
4	Kumulationswirkung	57
5	Darstellung Konfliktsituation	57
6	Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung	58
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	58
6.2	Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen	58
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	58

A) Begründung

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat anhand der eigens erstellten Standortkonzeption Photovoltaik¹ geeignete Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in ihrem Verbandsgebiet herausgearbeitet. Die Untere Landesplanungsbehörde hat auf Antrag der Verbandsgemeinde eine Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) abgegeben². Bericht und Plan des Konzeptes liegen diesen Unterlagen bei.

Das Standortkonzept bietet Grundlage und Handlungsrahmen zur geordneten Steuerung und zum vertraglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde.

Auf der Grundlage dieses Konzeptes möchten die Ortsgemeinden Kleinich, Kommen und Hochscheid i.V. mit der Schoenergie GmbH, Föhren, auf mehreren Potenzialflächen, die sich im Konzept ergeben haben, im Umfeld der Ortsgemeinden Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) entwickeln. Die Verbandsgemeinde unterstützt dieses Vorhaben als Trägerin der Planungshoheit durch die Änderung ihres FNP.

Alle Beteiligten folgen mit der Planung den energiepolitischen Zielen von Bund und Land, die insbesondere mit den Änderungen zum BauGB 2023 und der 4. Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) IV weiter bekräftigt worden sind.

2 Verfahren

2.1 Verfahrensverlauf

Wie voranstehend beschrieben, war auf der Planungsebene der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues die Standortkonzeption Photovoltaik erstellt worden. Auf deren Grundlage wurde die Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 LPIG eingeholt und von der Kreisverwaltung, Untere Landesplanungsbehörde, vorgelegt³.

Anschließend war die Standortkonzeption überarbeitet worden. Der vorliegenden Planung liegen somit insbesondere der Plan der Standortkonzeption vom März 2021 und das Ergebnis der Auswertung der Landesplanerischen Stellungnahme zugrunde.

Abweichung von der Konzeption – Fläche Kleinich 6, Südliche Ergänzung zu Kleinich 5

Die Fläche ist im Ergebnisplan der Standortkonzeption nicht als Eignungsfläche dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche aufgrund ihrer geringen Größe nicht im Ergebnis enthalten ist. Die Fläche soll jedoch aus den folgenden Gründen mit entwickelt werden:

- Die Frage des die Fläche verkleinernden Waldabstandes kann i.R. der verbindlichen Bauleitplanung i.V. mit der konkreten Projektplanung gelöst werden, möglich ist hier z.B. der Abschluss einer Haftungsausschlusserklärung gegenüber den Eigentümern der Waldfläche bzw. der Forstverwaltung.

¹ BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)

² Landesplanerische Stellungnahme – Auswertung durch BGH-Plan (2022) – Ergebnisplan nach Landesplanerischer Stellungnahme, März 2021/März 2021)

³ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Bauen und Umwelt, Landesplanerische Stellungnahme, 03. Februar 2021

- Durch die Erschließung und Entwicklung der benachbarten Fläche K5 wird -trotz des erforderlichen Abstands zur Landesstraße- ein Zusammenhang hergestellt, die Entwicklung ist wirtschaftlich.
- Der Bereich ist gut in die umgebende Landschaft integriert.

Aufgrund der geringfügigen Erweiterung der Darstellungen gegenüber denjenigen im Antrag auf Landesplanerische Stellungnahme kann von einer neuerlichen Einholung der Landesplanerischen Stellungnahme für diesen untergeordneten Teilbereich abgesehen werden. Dies hat die Untere Landesplanungsbehörde i.R. der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB bestätigt⁴.

Den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB über die 6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues zur Ausweisung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Kommen, Hochscheid und Kleinich hat der Verbandsgemeinderat am 04.07.2023 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im März / April 2024.

Die nach Auswertung der Stellungnahmen aus Sicht des Verbandsgemeinderates zu berücksichtigenden Belange waren in den Entwurf zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörde und sonstige Träger öffentlicher Belange) und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeflossen. Die Offenlage / das Beteiligungsverfahren fanden vom 24. Januar 2025 bis einschließlich 24. Februar 2025 statt. Die vorliegende Begründung beinhaltet redaktionelle Anpassungen des Entwurfs und wird mit der Planzeichnung zur Genehmigung vorgelegt werden.

3 Lage und Größe der Änderungsbereiche

Kursiv: Nummerierung in der Standortkonzeption

Kleinich

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst sechs Teilbereiche (s. Abb. 1):

Kleinich 1 (K1, ca. 12,8 ha – *Konzept: 30a und b, jeweils anteilig*), Kleinich 2 (K2, ca. 5,3 ha – *Konzept: 31c, anteilig*) und Kleinich 3 (K3, ca. 7 ha – *Konzept: 31b, anteilig*) liegen südlich des Ortsteils Götzeroth sowie westlich und östlich der K 106.

Kleinich 4 (K4, ca. 11,1 ha – *Konzept: 50*), Kleinich 5 (K5, ca. 6,4 ha – *Konzept: 52*) und Kleinich 6 (K6, ca. 2,6 ha – *Konzept: Erweiterung zu 52*) befinden sich nordöstlich der Ortslagen Kleinich, Ortsteil Thalkleinich und hier unmittelbar angrenzend an die K 106

Von der Änderung betroffen sind die Gemarkungen Ilsbach, Götzeroth und Thalkleinich. Die Größe insgesamt beträgt 45,2 ha.

⁴ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.04.2024

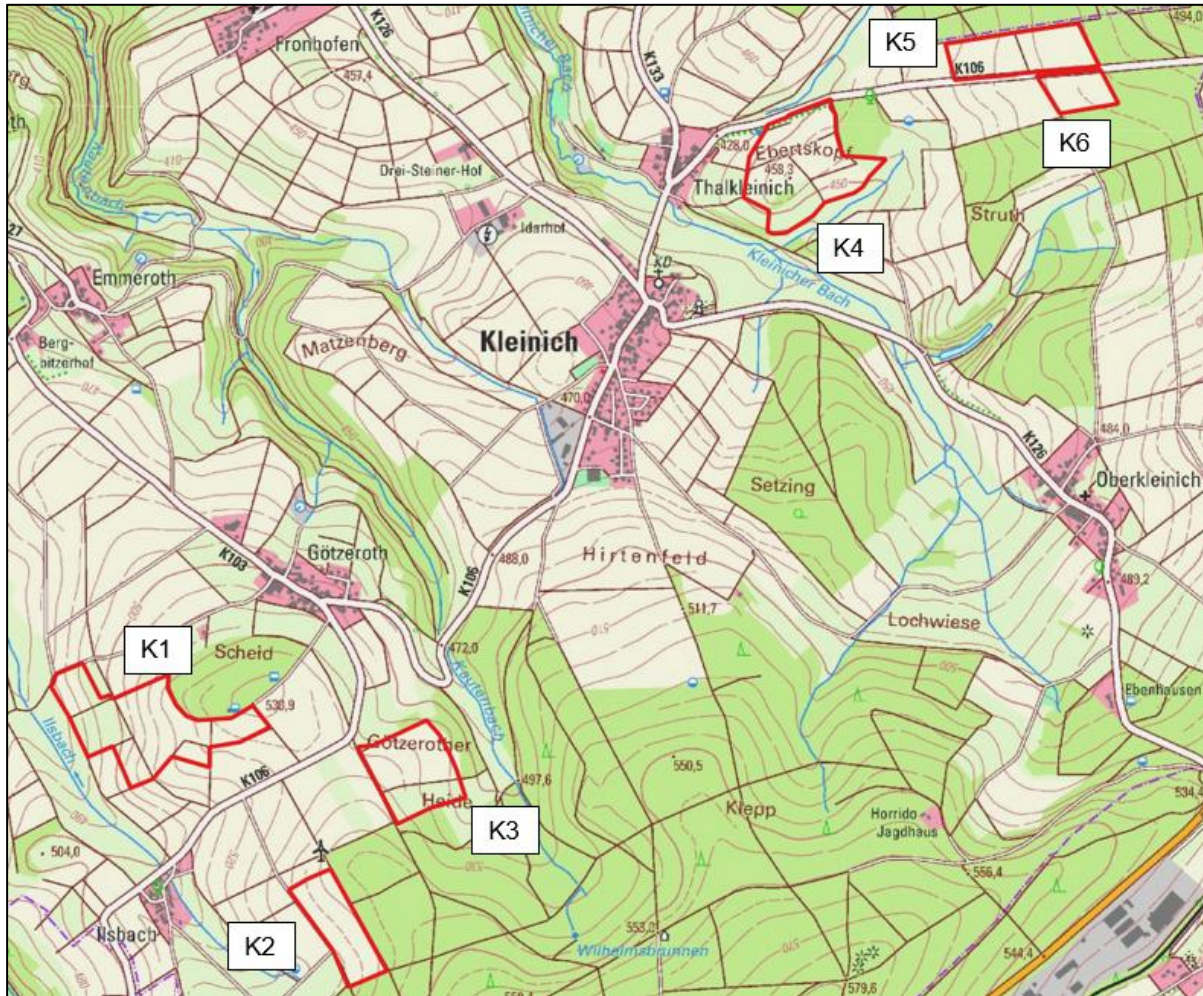


Abb. 1: Auszug aus der Topographischen Karte⁵, Kennzeichnung der Teilbereiche bei Kleinich, unmaßstäblich

⁵ MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abfrage 31. März 2023) - bearbeitet.

Kommen

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst drei Teilbereiche (s. Abb. 2):

Kommen 1 (Ko1, ca. 18,9 ha - Konzept: 26 *anteilig*), Kommen 2 (Ko2, ca. 4,4 ha – Konzept 27b *anteilig*) und Kommen 3 (Ko3 ca. 2,6 ha – Konzept 28 *anteilig*) liegen auf der Gemarkung Kommen, südöstlich der Ortslage. Die Flächen haben eine Gesamtgröße von etwa 25,9 ha.

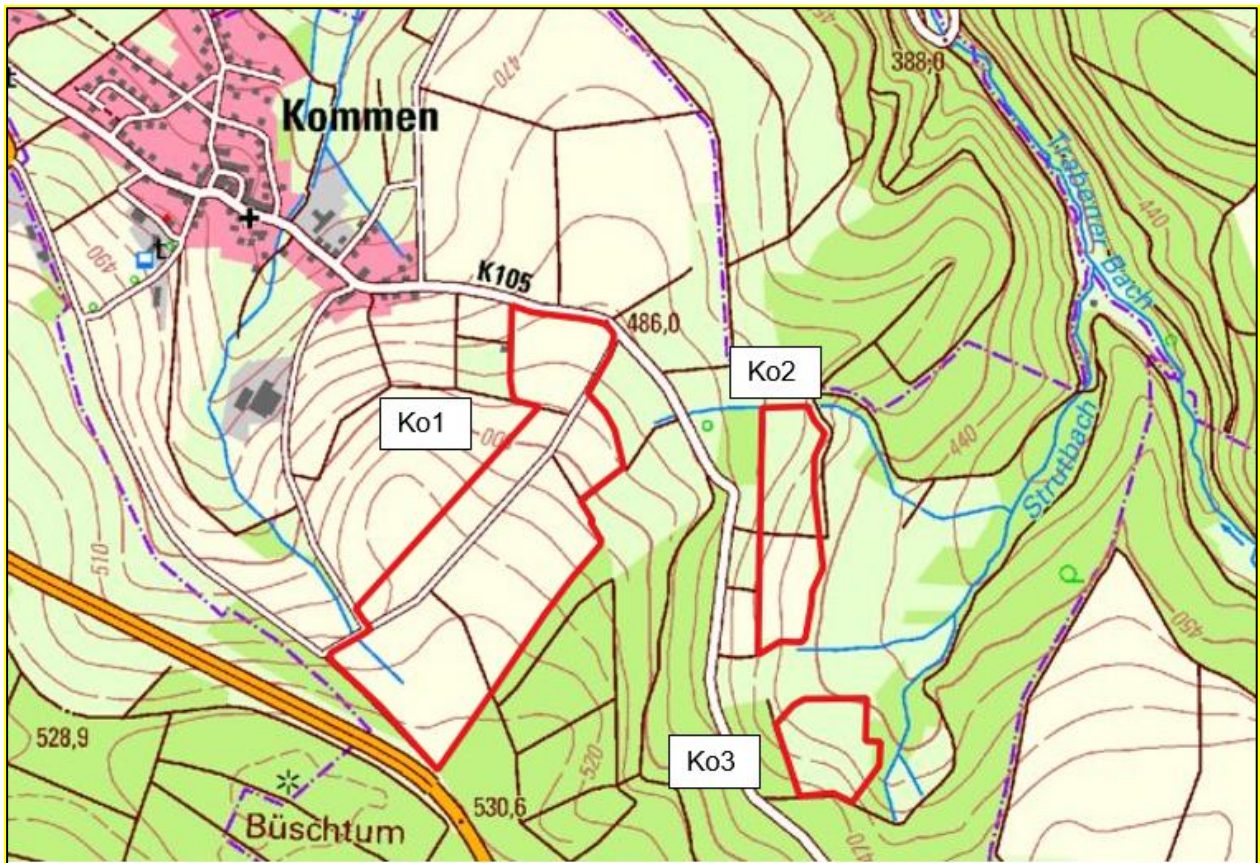


Abb. 2: Auszug aus der Topographischen Karte⁶, Kennzeichnung der Teilbereiche bei Kommen, unmaßstäblich

⁶ MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abfrage 11. Juli 2023) - bearbeitet.

Hochscheid

Der Änderungsbereich auf der Gemarkung Hochscheid umfasst ca. 1,8 ha – Konzept: 59c *anteilig*.

Die Flächen liegen unmittelbar an der K 126, südöstlich der Ortslage, und entwickeln sich von hier aus in Richtung Nordosten.



Abb. 3: Auszug aus der Topographischen Karte⁷, Kennzeichnung des Plangebiets Hochscheid, unmaßstäblich

4 Inhalt der Änderung

In allen Geltungsbereichen der Planänderung werden zukünftig Sondergebiete für Photovoltaikanlagen -SO-PV- dargestellt. Diese Darstellungen bieten die Grundlage, um in den anschließend aus dem FNP zu entwickelnden Bebauungsplänen der drei Ortsgemeinden entsprechend Sonstige Sondergebiete gemäß § 11 BauNVO festzusetzen. Dargestellt ist in einer Fläche bei Kleinich auch eine zu erhaltende Grünstruktur, die innerhalb der Sonderbaufläche liegt und im geltenden FNP als Bestand, aber noch nicht mit Erhaltungsbindung gekennzeichnet war.

Bei den Darstellungen handelt es sich um Bruttoflächen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter differenziert werden und auch z.B. Grünflächen für die randliche Eingrünung beinhalten können.

Auf der Grundlage von ersten Kartielergebnissen waren zum Entwurf hin festgestellte pauschal gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützte Flächen in Randlage aus den Geltungs-

⁷ MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS), Kartenserver, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/ (Abfrage 11. Juli 2023) - bearbeitet.

bereichen entnommen worden. Ergänzt wurden nach dem Vorentwurf nachrichtlich die in einzelnen Gebieten liegenden Wassertransportleitungen gemäß Rückmeldung der Verbandsgemeindewerke im Verfahren.

5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Landesplanerischen Stellungnahme

Die Ergebnisse der landesplanerischen Stellungnahme sind, über die Überarbeitung der Standortkonzeption vom 21.03.2021 hinaus und soweit auf der Ebene der Flächennutzungsplanung möglich, wie folgt berücksichtigt:

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen: Siehe Punkt 8.4 der Begründung – Abweichung vom Grundsatz der sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen; 8.6 - Abweichung vom Grundsatz der landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen; 12.2 - Eignung der Flächen gemäß angepasster Standortkonzeption

Immissionen: siehe Punkt 2.11 im Umweltbericht

Rohstoffsicherung: Vorrang- oder Vorbehaltsflächen für die Rohstoffsicherung sind nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiete: siehe Punkt 2.2 im Umweltbericht

Gesetzlich geschütztes Grünland: Sofern belastbare Kartierungen bereits vor der Einleitung des Flächennutzungsplanverfahrens vorliegen, werden diese in der Planung berücksichtigt, ansonsten bei der Flächenabgrenzung im weiteren Verfahren, siehe Punkt 2.7 des Umweltberichtes

Leitungsführungen: siehe Punkt 13 der Begründung - Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung

Einbindung in das Landschaftsbild: Die Entscheidung über die Durchführung von Sichtfeldanalysen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auf der Grundlage der dann vorliegenden konkreteren Projektplanung. Siehe hierzu auch Punkt 11 der Begründung - Planungsalternativen und Einbindung in den Raum.

Wildtierkorridore: siehe Punkt 13 der Begründung - Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung

Wasserschutzgebiete, Niederschlagswasser: Wasserschutzgebiete sind in den Geltungsbereichen nicht vorhanden, siehe Punkt 2.5 des Umweltberichtes. Zum Thema Niederschlagswasser siehe Punkt 13 der Begründung - Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung

Flurbereinigung: Die Anregungen zu dem Flurbereinigungsverfahren Hochscheid sind i.R. der verbindlichen Bauleitplanung sowie im weiteren Verfahren grundsätzlich zu beachten, die Darstellungen des FNP sind jedoch nicht parzellenscharf und basieren in erster Linie auf den Ergebnissen der Standortkonzeption

Abstand zu qualifizierten Straßen: siehe Punkt 13 der Begründung - Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung

Bodendenkmale: siehe Punkt 13 der Begründung - Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung sowie Punkt 14 - Denkmalschutz

Waldabstand: siehe Punkt 13 der Begründung - Vorgaben an die verbindliche Bauleitplanung

6 Geplante Vorhaben

Es ist beabsichtigt, jeweils Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) zur nachhaltigen Erzeugung von Strom aus Sonnenlicht zu errichten. Einzelheiten zu Leistung, Modulaufstellung etc. sind noch nicht bekannt.

Die Anlagen werden im Einzelnen aus den Komponenten: PV-Module, Gestelle, Elektroverteiler, Wechselrichter sowie aus der Verkabelung der elektrischen Komponenten untereinander bestehen.

Transformatorenstationen, Übergabestationen sowie Wechselrichter

Neben den baulichen Anlagen für die Photovoltaikmodule werden zum Umspannen und zur Übergabe in das weiter transportierende Leitungsnetz (Einspeisung) die o.g. baulichen Anlagen erforderlich sein. Soweit möglich, werden sie sich innerhalb der dargestellten Bauflächen befinden. Einzelheiten können im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren geregelt werden.

Umspannwerk

Der Anlage auf der Gemarkung Hochscheid benachbart wird ein Umspannwerk errichtet werden, um den in den geplanten Freiflächenanlagen anfallenden Strom entsprechend umzuwandeln. Die Einspeisung soll über den nordöstlich vorhandenen 110-kV-Mast in die dortige Leitung erfolgen.

Zaunanlage / Tor / Eingrünung:

Zur Erfüllung der Vorgaben des Versicherers ist die PV-Anlage mit einer Zaunanlage einzufrieden. Diese wird in der Regel durch eine randliche Eingrünung, die auch der Zweckbestimmung „Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild“ dient, ergänzt. Differenzierte Regelungen hierzu werden in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden. Zu Vorgaben zur Festsetzung von Zaunanlagen siehe Punkt 13.2

7 Erschließung

Die äußere Erschließung erfolgt durch die umliegenden Straßen und Wirtschaftswege. Auf die Vorgaben des Landesstraßengesetzes (LStrG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FernStrG) die einzuhaltenden Abstände betreffend wird verwiesen.

8 Anpassung an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung

In der Standortkonzeption sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Gebiet der Verbandsgemeinde bereits betrachtet worden. Jeweils begründet wurden Ziele und Grundsätze als Ausschlusskriterien angewandt oder ihre Anwendung begründet ausgesetzt. Somit sind hier Ziele und Grundsätze zu erörtern, für die in der Fläche noch eine Ausweisung vorkommt.

8.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV⁸

Kleinich

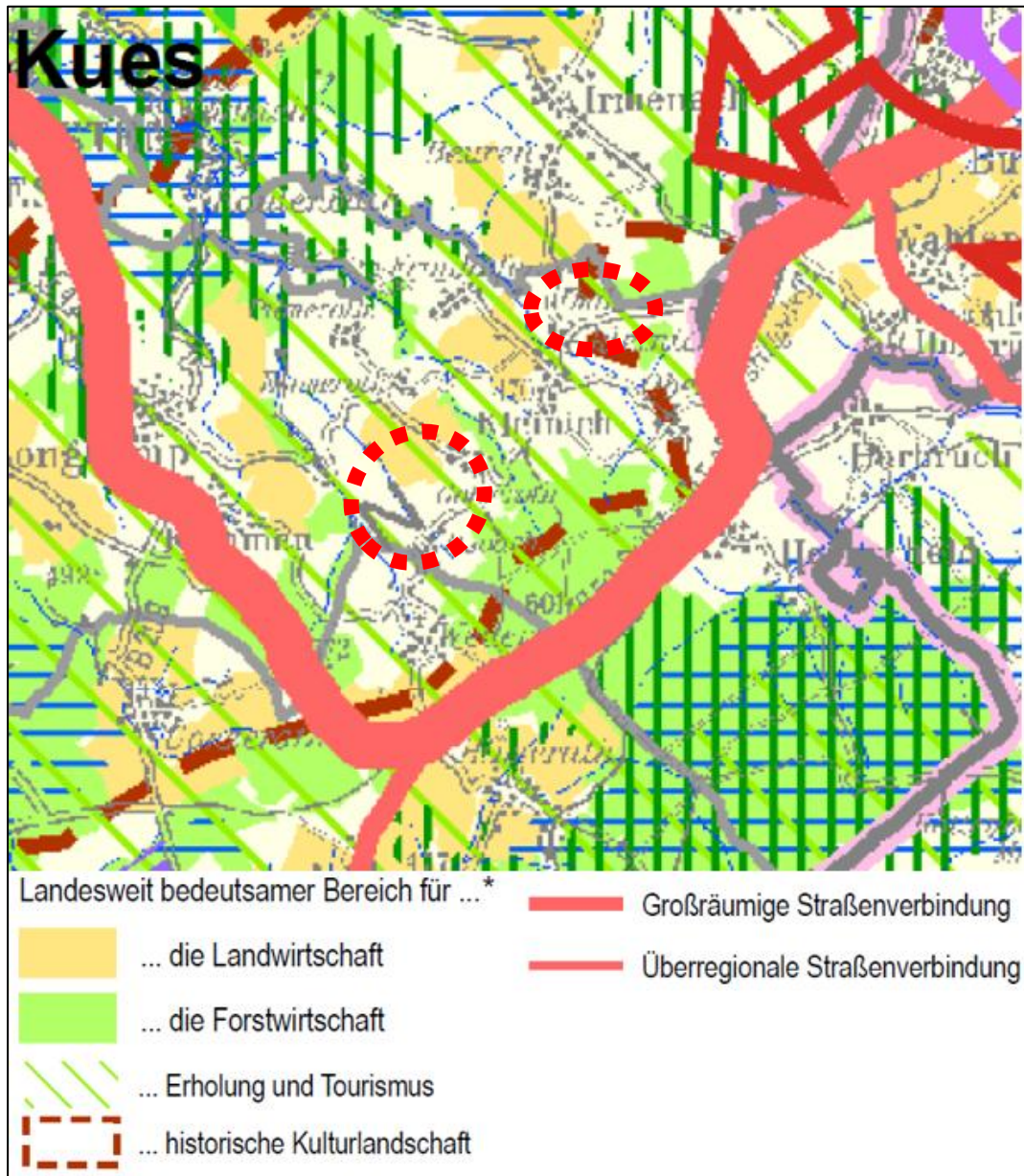


Abb. 4: Auszug Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV Flächen Kleinich, unmaßstäblich

Gemäß Landesentwicklungsprogramm LEP IV liegen die Potenzialflächen in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus und teilweise in einer historischen Kulturlandschaft (6.1 – Moselhunsrück).

⁸ MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT (2008): Landesentwicklungsprogramm LEP IV, Mainz; 4. Teilfortschreibung Januar 2023.

Die landesweit bedeutsamen Flächen für die Forstwirtschaft sind bereits im Rahmen der Standortkonzeption durch die Anwendung von Wald- und Gehölzflächen als ausschließende Kriterien von den Potenzialflächen ausgenommen.

Kommen



Abb. 5: Auszug Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV9 Flächen Kommen, unmaßstäblich

Die Potenzialfläche befindet sich laut dem LEP IV innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereiches für Erholung und Tourismus sowie in einer historischen Kulturlandschaft (6.1 – Moselhunsrück).

⁹ MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT (2008): Landesentwicklungsprogramm LEP IV, Mainz

Hochscheid

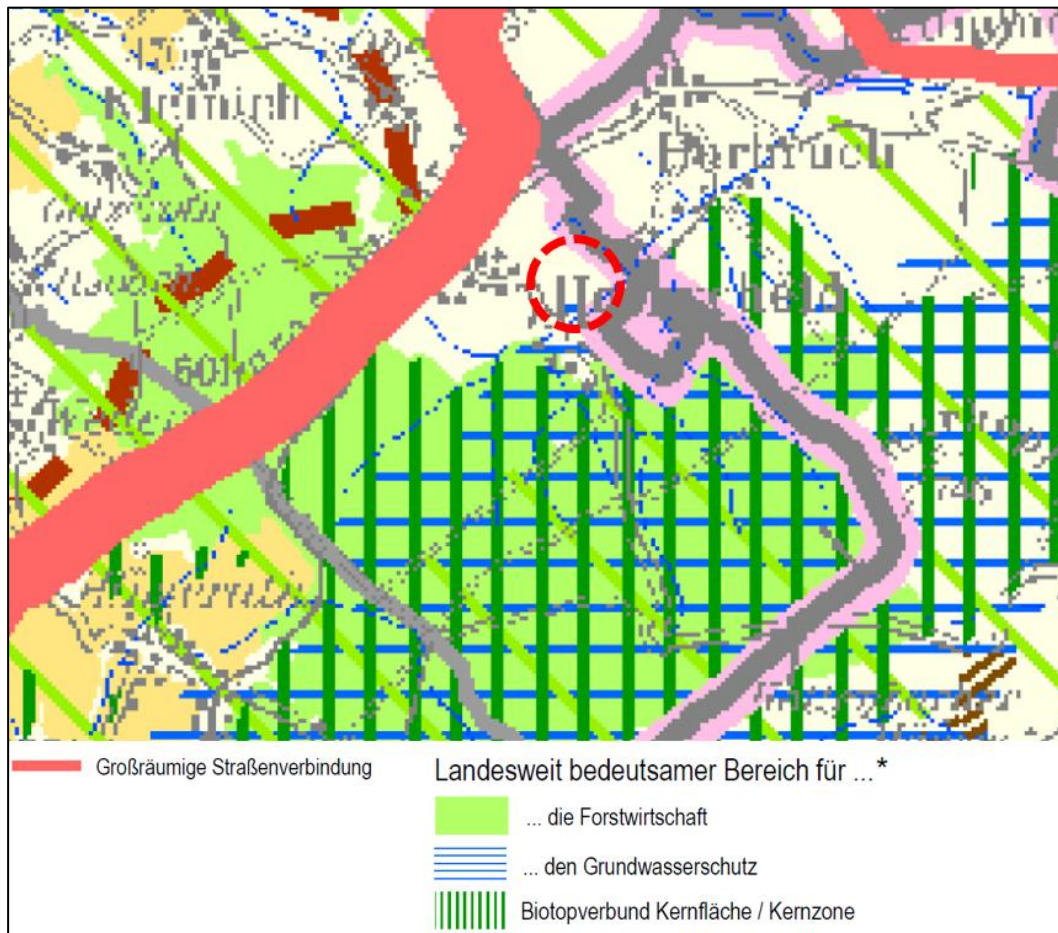


Abb. 6: Auszug Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV¹⁰ Fläche Hochscheid, unmaßstäblich

Das LEP IV trifft keine Aussagen für die Fläche in Hochscheid.

Ziele und Grundsätze

Für die Potenzialflächen in Kleinich und Kommen werden folgende Zielvorgaben genannt:

Z 134 - Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Erholung und Tourismus.

Z 92 - Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind in ihrer Vielfalt unter Bewahrung des Landschafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

Da als Zielvorgabe bei dem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus lediglich die Konkretisierung der landesweit bedeutsamen Bereiche durch die regionalen Raumordnungspläne in Form von Vorbehalts- und Vorranggebieten genannt werden, ergeben sich aus den Planvorhaben diesbezüglich keine Konflikte.

¹⁰ MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT (2008): Landesentwicklungsprogramm LEP IV, Mainz

Die Zielvorgabe „Bewahrung des Landschafts-Charakters“ des landesweit bedeutsamen Bereichs für historische Kulturlandschaften steht der Planung des Bauvorhabens gegenüber. Das Landschaftsbild der Kulturlandschaft Moselhunsrück, Untereinheit Hochfläche Moselhunsrück (6.1.2), wird vor allem durch eine geringe Siedlungsdichte und durch zahlreiche zur Mosel entwässernde Bachtäler und Höhenrücken geprägt. Sie bilden die Zentren der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung. Daneben charakterisieren bäuerlich geprägte Dörfer und hohe Waldanteile das Landschaftsbild. Im Wirkungsbereich der Planung befinden sich lediglich landwirtschaftlich geprägte Strukturen. Um Konflikte zu vermeiden, können mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung untersucht (Sichtfeldanalysen, Visualisierungen) und angemessen bewertet werden.

Mit der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des LEP IV (2013)¹¹ unterstützt das Land Rheinland-Pfalz die Umsetzung der gesteckten Ziele der Klimapolitik. Dabei ist folgender Grundsatz maßgebend:

G 166 - *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Bei den zu überplanenden Gebieten handelt es sich teilweise um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Für die Beurteilung der natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit des Bodens wird die Bodenwertzahl (Ackerzahl oder Grünlandzahl) als Kennziffer herangezogen¹². Flächen mit einer hohen Bodenwertzahl wurde bereits in der Potenzialanalyse der Standortkonzeption ausgeschlossen. Die Planflächen bei Kleinich haben größtenteils geringe Ackerzahlen mit Werten zwischen >20 bis <= 40. Kleinflächig sind Böden mit mittleren Werten von >40 bis <= 60 und sehr geringen Werten <= 20 zu finden. Im Plangebiet bei Kommen handelt es sich überwiegend um Böden mit geringen Ackerzahlen (>20 bis <=40). Die Fläche bei Hochscheid weist im Westen Ackerzahlen im unteren Bereich (<=20 und >20 bis <=40) und im Südosten Ackerzahlen im unteren bis mittleren Bereich (>20 bis <=40; >40 bis <=60) auf.

Die Ackerzahlen treffen Aussagen über die Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft. Zur differenzierten Betrachtung der landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsflächen siehe unter Kapitel 8.4 und 8.6 der Begründung zu den Ausweisungen der Raumordnungspläne.

Anhand der Zahlen allein lässt sich nicht beurteilen, ob es sich bei den betrachteten Standorten um artenarme Acker- und Grünlandflächen handelt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der intensiven Nutzung der Flächen kein hoher Artenreichtum vorliegt. Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine weitergehende Beurteilung der örtlichen Vegetation durchzuführen.

¹¹ MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT: LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM RHEINLAND-PFALZ (LEP) IV, Mainz 2008 (Plan), Text in der aktuellen 4. Teilfortschreibung zu Kapitel 5.2. – Erneuerbare Energien, Mainz, 2023

¹² BGH-Plan (2022): Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. FNP – Teilfortschreibung Solarenergie - Standortkonzeption (Stand: März 2021)

Landwirtschaft:

Für die Entwicklung von Photovoltaikanlagen ist insbesondere die 4. Änderung des LEP IV vom Januar 2023 maßgebend, Grundsatz G 166. Dieser bezieht sich zum einen auf die bevorzugte Nutzung von ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Ackerböden (G 166) und auch auf die Beobachtung der Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Photovoltaikanlagen (G 166 c). In der Begründung dazu ist ausgeführt: „Im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung ist zu berücksichtigen, dass der Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung durch eine Begrenzung der Nutzung von Ackerflächen erhalten werden sollen. Bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen daher im Rahmen der Abwägung landwirtschaftliche Belange angemessen berücksichtigt werden. Landesweit soll die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stichtag: 31. Dezember 2020) auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist.“

Die Verbandsgemeinde hat im Rahmen der Überarbeitung des Steuerungsrahmens / Standortkonzeptes vom Mai 2024 diese Anforderung angepasst. Ermittelt wird dort die Inanspruchnahme von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen (Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) zählen Ackerflächen, Dauerkulturflächen und Dauerweideflächen (...)) Zu den Dauerweideflächen zählen Flächen, die seit fünf oder mehr Jahren als Futterquelle dienen, inklusive Flächen mit natürlichen oder angebauten Feldfrüchten -Statist. Bundesamt, Website, Abruf 15.07.2024). Diese beinhalten damit auch das Grünland und Weinbauflächen (Sonderkulturen). Der Grundsatz des LEP wird somit dahingehend modifiziert, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen dem Konzept insgesamt zugrunde gelegt wurden, die Begrenzung somit konkreter ist. Bei einem reinen Zugrundelegen der Anteile an Ackerflächen von 2 % sind der Inanspruchnahme der übrigen landwirtschaftlichen Nutzflächen theoretisch keine raumordnerischen Grenzen gesetzt. Diese setzt die Verbandsgemeinde somit selbst, über die Anforderungen der Raumordnung hinaus.

Der (im Gegensatz zu einem Ziel der Raumordnung der Abwägung unterliegende) Grundsatz der Landesregierung gemäß LEP IV, 4. TFS, bezieht sich konkret auf 2% der Ackerflächen, siehe Begründung zum LEP und im „Leitfaden zur Planung und Bewertung von PV-Anlagen aus raumordnerischer Sicht“. Eine Begrenzung der Nutzung auf alle landwirtschaftlichen Nutzflächen wird nicht formuliert. In Übertragung stehen somit insbesondere auch die Grünlandflächen über die 2 % hinaus für die Entwicklung von PV-Anlagen zur Verfügung.

In Bezug auf die Inanspruchnahme von 2 % der Ackerflächen gemäß dem raumordnerischen Grundsatz G 166 LEP IV, 4. TFS, ergibt sich eine Inanspruchnahme von rd. 2,67 % an Ackerfläche, bezogen auf die Ackerflächen der Verbandsgemeinde.

Neben der Tatsache, dass die 2 % des Grundsatzes auf die gesamte Landesfläche zu beziehen sind und der ländliche Raum hier auch Ausgleich für die verdichteten Räume, die weniger Potenziale für Freiflächen-PV aufweisen, bieten muss, unterliegt der Wert auch der Abwägung. Hierbei ist zu bedenken, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen in der VG Bernkastel-Kues zu großen Teilen auch aus Weinbauflächen bestehen, die in der Standortkonzeption für eine Inanspruchnahme durch PV-Anlagen ausgeschlossen worden sind. Folglich muss der Schwerpunkt der Photovoltaikanlagen auf die in den Höhenlagen verteilten Potenzialflächen und auch auf Ackerflächen verteilt werden, um das Ausbauziel zu erreichen.

Die Planung folgt somit dem selbst auferlegten Ziel der Inanspruchnahme von max. 2 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen und stellt den Grundsatz der Raumordnung zur landesweit zu begrenzenden Inanspruchnahme von max. 2 % der Ackerflächen begründet zurück.

Diese Vorgehensweise entspricht dem erläuternden Rundschreiben der Landesregierung vom Januar 2025¹³: Wenn bei Überschreitung der 2 %-Grenze keine Vorranggebiete (...) in Anspruch genommen werden, ist der raumordnerische Tatbestand des Grundsatzes erfüllt. Die Erfüllung der 5 %-Vorgabe („oder“) ist nur dann erforderlich, wenn die erste Regel nicht erfüllt wird. Dies trifft auf die vorliegende Planung der Verbandsgemeinde nicht zu.

8.2 Raumordnungsplan 1985¹⁴

Im Standortkonzept sind aufgrund der Aktualität die Vorrang- und Vorbehaltsflächen der Fortschreibung des ROPneu als in Aussicht genommene Ziele und Grundsätze der Raumordnung zugrunde gelegt worden. Die Ziele und Grundsätze des geltenden Raumordnungsplanes sind im Rahmen der Beachtung der Planungssystematik und Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB hier ergänzend zu betrachten.

8.3 Beschreibung

Kleinich

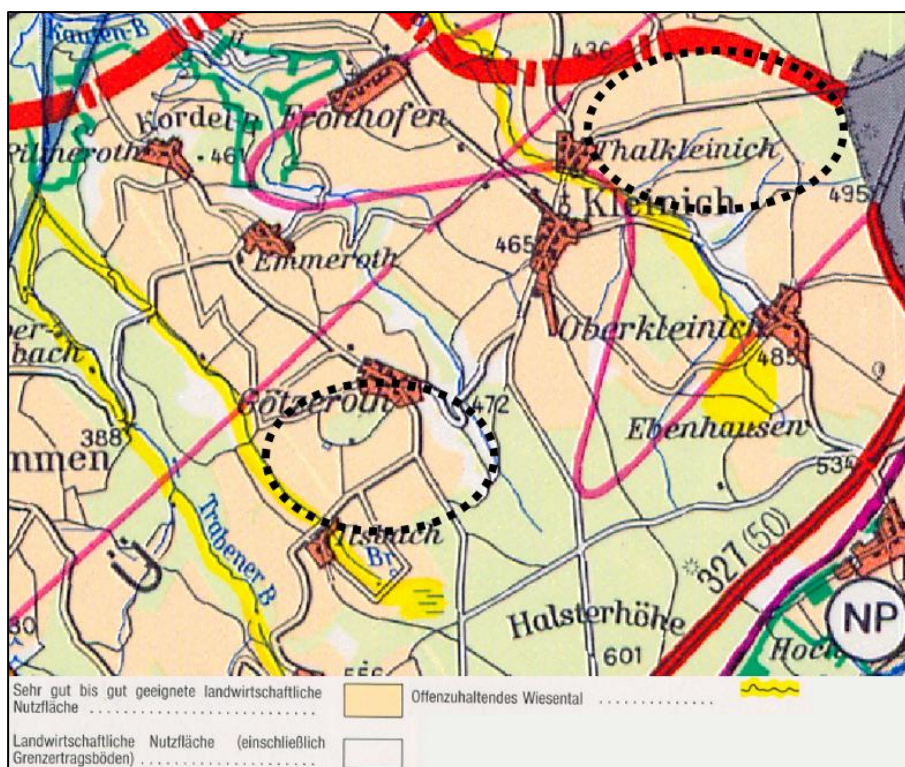


Abb. 7: Auszug geltender Raumordnungsplan Trier 1985, Flächen Kleinich, unmaßstäblich

¹³ MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ: Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen; hier: raumordnerische und planerische Abwägungsbelange, Mainz, 31.01.2025

¹⁴ PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Trier.

Laut geltendem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier¹⁵ ist innerhalb der Potenzialflächen überwiegend sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche festgelegt. Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 8.4 bzw. Punkt 8.5. Angrenzend an beide Bereiche befindet sich jeweils südwestlich die Ausweisung „offenzuhaltendes Wiesental“ (s. Abb. 7). In der Abgrenzung der Darstellungen der Änderungsbereiche im Flächennutzungsplan, siehe Planzeichnung, sind die Bachtäler nicht berührt, dem Ziel der offenzuhaltenden Wiesentäler wird entsprochen.

Kommen

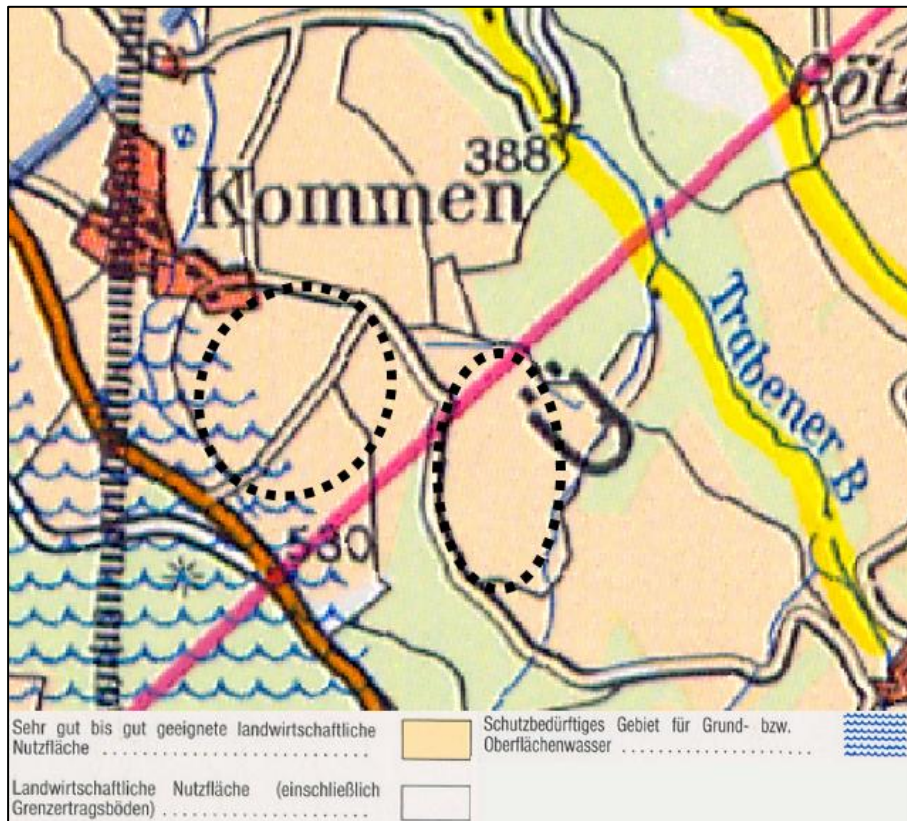


Abb. 8: Auszug geltender Raumordnungsplan Trier 1985, Flächen Kommen, unmaßstäblich

Die Potenzialflächen bei Kommen werden im Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 8.4 bzw. Punkt 8.6.

Der südwestliche Bereich befindet sich in einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser (s. Abb. 8). Freiflächen-Photovoltaikanlagen greifen als Bauwerke nicht tief in den Untergrund ein. Abfließendes Wasser ist nicht belastet. Somit sind sie auch innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zonen II und III zulässig, die Darstellung der Sonderbauflächen widerspricht somit nicht diesem Ziel der Raumordnung.

¹⁵ PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (1985): Regionaler Raumordnungsplan Region Trier, Trier.

Hochscheid

Der ROP weist ebenfalls die Fläche bei Hochscheid als sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche aus (s. Abb. 9). Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 8.4 bzw. Punkt 8.5.

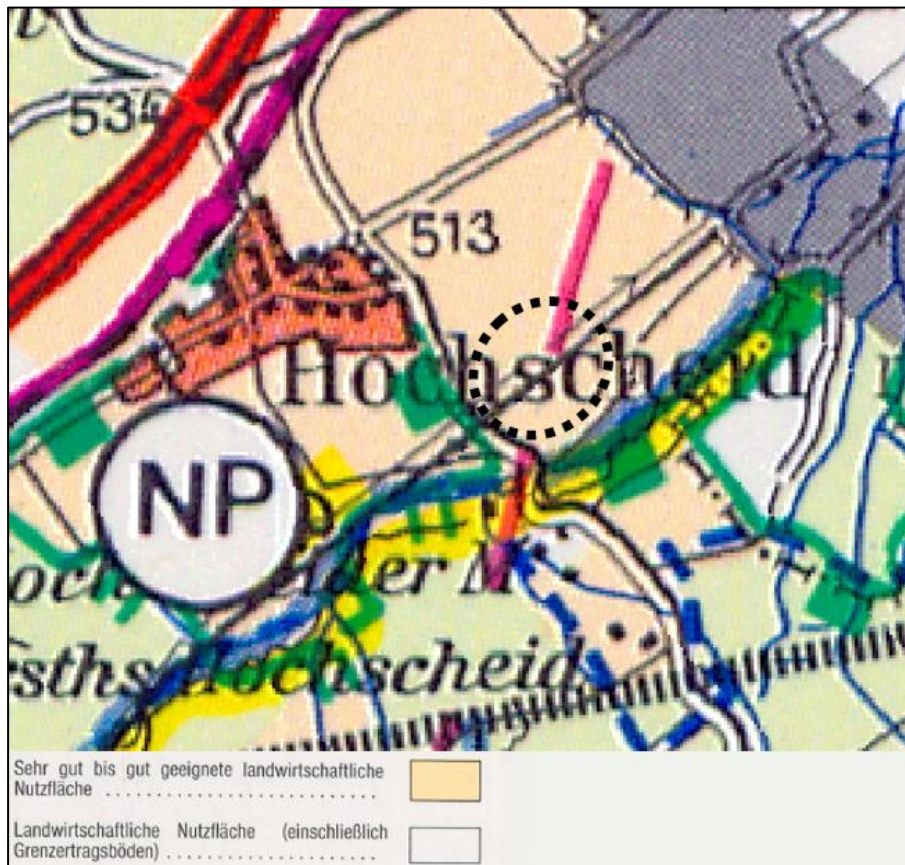


Abb. 9: Auszug geltender Raumordnungsplan Trier 1985, Fläche Hochscheid, unmaßstäblich

8.4 Abweichung vom Grundsatz der sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen

Die Ausweisung der sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen ist im Raumordnungsplan 1985 sehr großzügig erfolgt. Entsprechend der von der SGD Nord im Nachgang zu einem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz¹⁶ ergangenen Verfügung sind diese ausgewiesenen Gebiete im Einzelfall entsprechend ihrer Bedeutung zu bewerten, die Inanspruchnahme unterliegt – gleichsam eines Grundsatzes der Raumordnung – der planerischen Abwägung. Zu Nachteilen für die Landwirtschaft darf es nicht kommen. Zur weiteren Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung siehe die Ausführungen unter Punkt 8.6-Abweichung vom Grundsatz der landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen.

¹⁶ OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 – 8 C 10001/98.OVG

8.5 Entwurf des Raumordnungsplanes -RROPneu- 2014¹⁷¹⁸

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, um die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Zudem sind sie in ihrer Bewertung aktueller als die des geltenden Raumordnungsplanes.

Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lagen auch der Beurteilung von Ausschlussflächen in der Standortkonzeption zugrunde.

Vorranggebiete der Raumordnung für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft (über den Ausschluss aller Wald- und Gehölzflächen), den Rohstoffabbau Übertage, den Regionalen Biotopverbund sowie für Industrie und Gewerbe sind in der Standortkonzeption als Ausschlussflächen definiert worden.

Kleinich

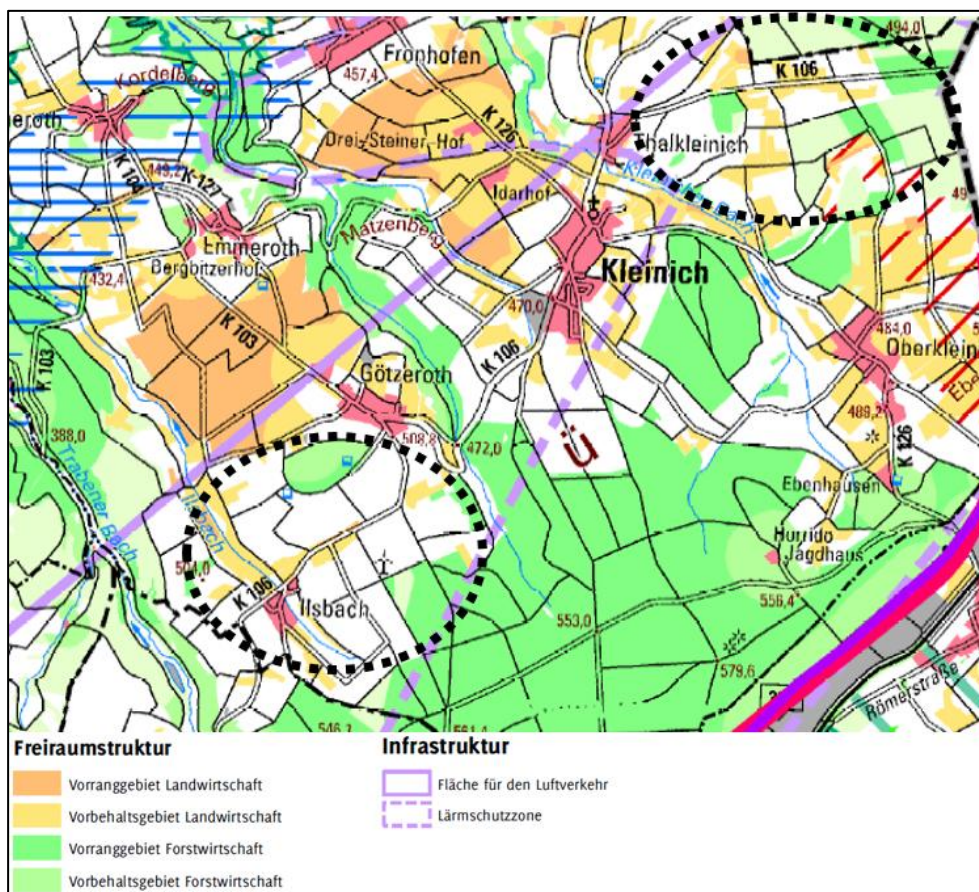


Abb. 10: Auszug Entwurf RROP Trier (2014), Flächen Kleinich, unmaßstäblich

¹⁷ PLANUNGSGEMEINSCHAFT REGION TRIER (2014): Entwurf zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (Stand: 01/2014), Trier.

¹⁸ Der Raumordnungsplan ROPneu Entwurf 2024 wurde im Januar 2025 in das Beteiligungsverfahren gebracht. Zu diesem Zeitpunkt war das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB bereits angestoßen. Eine Prüfung auf der Grundlage des ROPneu 2024 hat ergeben, dass sich im neuen Entwurf des ROP keine Änderungen für die hier überplanten Teilbereiche gegenüber dem Entwurf des ROPneu 2014 ergeben haben.

Der Entwurf des Raumordnungsplans (2014) weist untergeordnete Flächenanteile in den Bereichen K1, K3, K5 und K6 als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus (s. Abb. 10). In den Themenkarten werden der Ortsgemeinde die besonderen Funktionen L-Landwirtschaft sowie E-Freizeit und Erholung zugewiesen.

Kommen

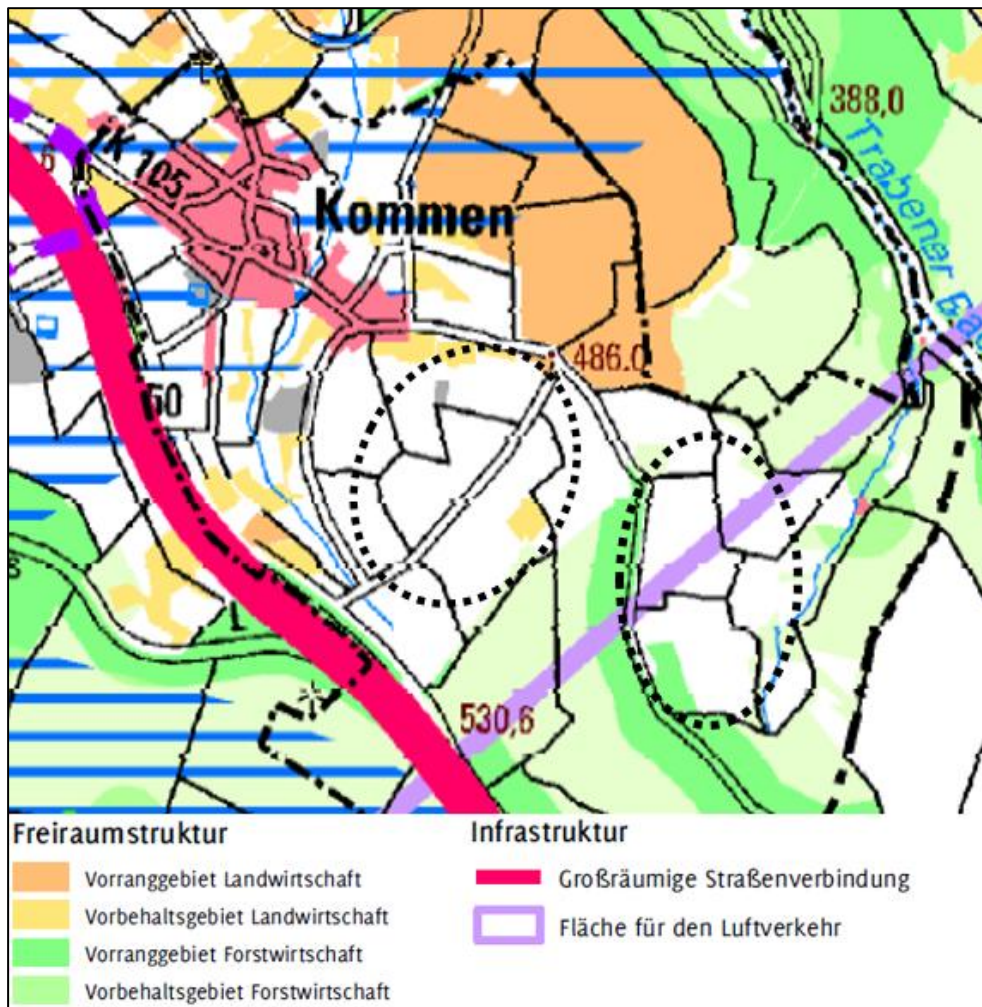


Abb. 11: Auszug Entwurf RROP Trier (2014), Flächen Kommen, unmaßstäblich

Im Osten wird die Potenzialfläche Ko1 kleinräumig von einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft überlagert. Die Potenzialflächen Ko2 und Ko3 liegen ganz oder teilweise innerhalb einer Fläche für den Luftverkehr – Bauschutzbereich Flughafen Hahn. Aufgrund der geringen Höhe der Photovoltaikanlagen und aufgrund der nur randlichen Überschneidung ist hier kein Konflikt zu erwarten.

Eine Funktionszuweisung wurde im Raumordnungsplan nicht vergeben.

Hochscheid

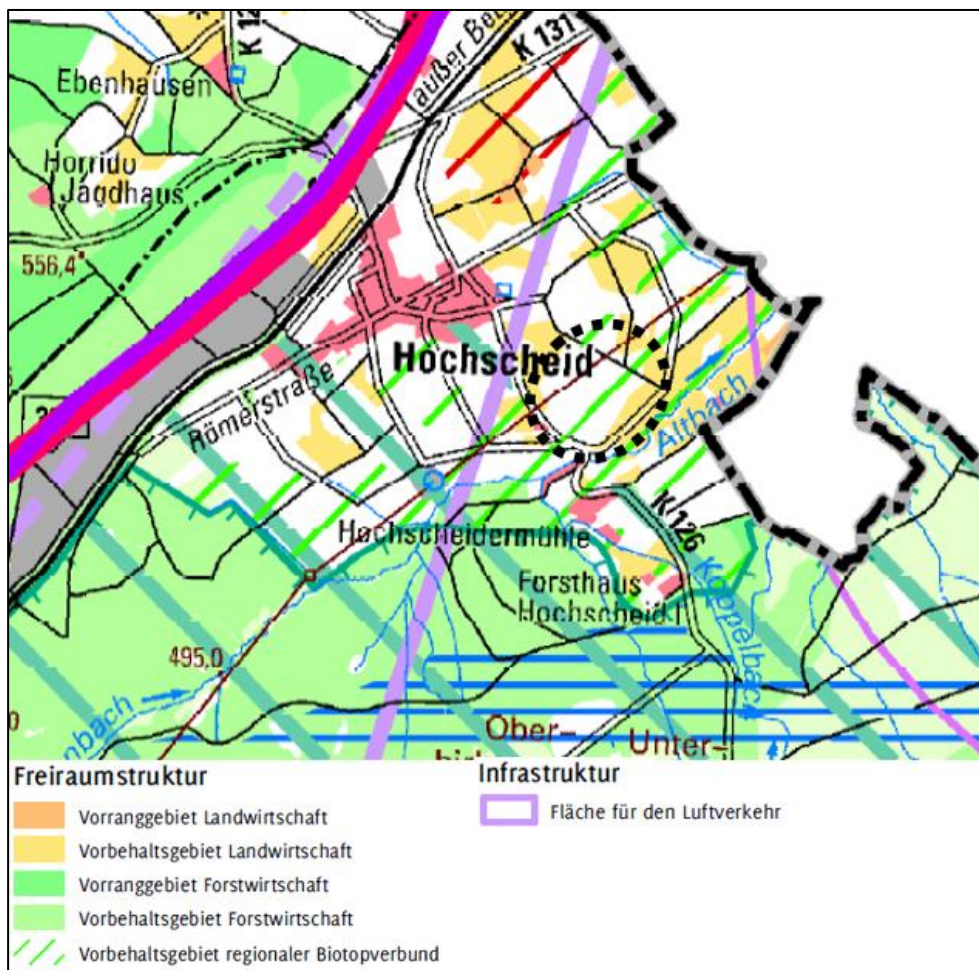


Abb. 12: Auszug Entwurf RROP Trier (2014), Fläche Hochscheid, unmaßstäblich

Die Fläche in Hochscheid liegt in einem Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund. Des- sen Erhaltung bzw. Verbundwirkung im Zusammenhang mit dem Sondergebiet ist i.R. der ver- bindlichen Bauleitplanung konzeptionell zu überprüfen.

Eine Funktionszuweisung wurde im Raumordnungsplan nicht vergeben.

8.6 Abweichung vom Grundsatz der landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen

Vorbehaltsgebiete wurden in der Standortkonzeption nicht zum Ausschluss angewandt. Zur Landwirtschaft trifft der Entwurf des RROP folgende Aussagen:

Z 42 - Die besondere Funktion L-Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zuge- wiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemein- den). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwick- lungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

Zur Gewährleistung der notwendigen Betriebsflächen für landwirtschaftliche Betriebe ist deren Betroffenheit untersucht worden. Siehe hierzu Punkt 9. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist nicht durchweg mit negativen Auswirkungen belastet. Sie können auch einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Betriebe leisten. Daneben ist ebenfalls zu erwähnen, dass durch die extensive Bodennutzung und den Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger eine Regeneration des Bodens erfolgt. Zudem ist die Photovoltaiknutzung zeitlich begrenzt und die Flächen und können anschließend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

G 140 - *In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.*

Die Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft wird wie folgt in die Abwägung eingestellt:

Innerhalb der mit der vorliegenden Änderung geplanten Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen (aktuelle Darstellung rd. 72,8 ha) sind ca. 4,2 ha als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 5,8 %.

Für die Beurteilung der natürlichen und wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit des Bodens ist bereits in der Potenzialanalyse der Standortkonzeption die Bodenwertzahl (auch Acker- oder Grünlandzahl, Ertragsmesszahl) herangezogen worden. Ausschlusskriterium war eine Ackerzahl von 50 – alle Flächen, mit einem besseren Bodenwert, waren von den Potenzialflächen ausgeschlossen.

Die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues hat eine durchschnittliche Ackerzahl von 42, welche über dem Durchschnitt von Rheinland-Pfalz (35) liegt. Die Planflächen weisen die folgenden durchschnittliche Ackerzahlen auf:

	Durchschnittliche Ackerzahl
<u>PV-Flächen</u>	
<i>Hochscheid</i>	24,1
<i>Kleinich 1</i>	32,7
<i>Kleinich 2</i>	32,5
<i>Kleinich 3</i>	32,1
<i>Kleinich 4</i>	29,8
<i>Kleinich 5</i>	36,5
<i>Kleinich 6</i>	35,6
<i>Kommen 1</i>	31,4
<i>Kommen 2</i>	31,4
<i>Kommen 3</i>	30,9
<u>Gemeinden</u>	
<i>Hochscheid</i>	34,7
<i>Kleinich</i>	34,6
<i>Kommen</i>	32,6

Abb. 13: Übersicht über die durchschnittlichen örtlichen Ackerzahlen

Mit Ausnahme von Kleinich 5 und 6 liegen alle Ackerzahlen unter 35, dem Durchschnittswert in Rheinland-Pfalz, und entsprechen somit der Anforderung aus den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen in benachteiligten Gebieten.¹⁹ In Bezug auf die Gesamt-Verbandsgemeinde kann hier von eher ertragsarmen Böden gesprochen werden.

Aufgrund der im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme eingegangenen Anregungen, hier insbesondere der Landwirtschaftskammer und des Bauern- und Winzerverbandes, ist der zuvor in der Potenzialanalyse / Standortkonzeption angewandte Wert bezüglich der Bodenwertzahl noch einmal betrachtet worden. Mit der Neuermittlung und Anwendung der in der VG Bernkastel-Kues vorkommenden durchschnittlichen Bodenwertzahl von 42 (vgl. auch die Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Acker- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten²⁰) wurden alle Flächen, die eine Ertragsmesszahl / Ackerzahl, Bodenwertzahl über dem in der VG Bernkastel-Wittlich vorliegenden Durchschnittswert von 42 haben, von den Eignungsflächen ausgenommen. Somit werden nur als ertragsarm geltende Böden überplant.

¹⁹ Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, 21. November 2018, geändert: 29.12.2021

²⁰ Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten, 21. November 2018, geändert: 29.12.2021

In der Überarbeitung des Standortkonzeption nach landesplanerischer Stellungnahme sind auch die im Jahr 2016 von der Landwirtschaftskammer an die Planungsgemeinschaft Region Trier gemeldeten „sehr hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen“ (Vorschlag der Landwirtschaftskammer zur Ausweisung als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ im neuen ROP) nicht mehr als potenzielle Eignungsflächen für PV-Freiflächenanlagen in das Konzept aufgenommen worden.

Mit den voranstehenden Ausführungen wird die Abweichung von der Ausweisung einzelner landwirtschaftlicher Vorbehaltsflächen als Grundsatz der Raumordnung begründet: die in den Flächen ausgewiesenen landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen haben eine Bodenwertzahl unter dem Durchschnittswert der VG von 42. Sie haben mit 5,8 % einen deutlich untergeordneten Anteil an den dargestellten Sondergebieten.

Ergänzend ist auszuführen, dass die Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht vollständig verlorengehen, eine Unternutzung in neuer Form ist weiter möglich. Auch kann die Fläche nach Ablauf der Photovoltaik-Nutzung der Landwirtschaft wieder zugeführt werden. Im Vorfeld der Planung sind Eigentums- und Pachtverhältnisse überprüft worden, einvernehmliche Lösungen wurden gefunden.

Auf Grundlage der voranstehenden Ausführungen kann der Grundsatz der Raumordnung der landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen hinter die energiepolitischen Ziele zurückgestellt werden.

Zum Thema Landwirtschaft siehe unten, Punkt 9

8.7 Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen

Der Entwurf des Raumordnungsplanes weist Vorbehaltsgebiete für Photovoltaikanlagen aus. Im Verbandsgebiet von Bernkastel-Kues sind 82,9 ha im Westen der VG dargestellt. Die Potenzialflächen befinden sich nicht in den Vorbehaltsgebieten, liegen in Hochscheid und Kleinich-Nord jedoch im räumlichen Umfeld.

9 Landwirtschaft

Aufgrund der im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer, der Regionalen Planungsgemeinschaft und der Kreisverwaltung erfolgte -über die bereits zum Punkt 8 -Raumordnung- hinaus erfolgten Ausführungen, eine vertiefende Auseinandersetzung mit der Thematik, auch zur Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe.

9.1 Zur anteiligen Inanspruchnahme von Ackerflächen / landwirtschaftlichen Nutzflächen

Der Anteil landwirtschaftlicher Nutzfläche in der VG wird mit 8.946 ha angegeben (Abfrage Statist. Landesamt, 07/2024). 2%, die gemäß Standortkonzeption max. mit Photovoltaikanlagen überstellt werden dürfen, entsprechen gemäß Ermittlung im Konzept ca. 180 ha. Da die Verbandsgemeinde Trägerin der Flächennutzungsplanung ist und in ihrem Verbandsgebiet eine Steuerung der Freiflächen-PV-Anlagen zum Ziel hat, beziehen sich die 2% auf das gesamte VG Gebiet und nicht auf die Gemarkungsflächen einzelner Ortsgemeinden. Dies ist auch deshalb erforderlich und nachvollziehbar, weil sich nicht in allen Gemeinden Potenzialflächen ergeben haben, die energiepolitischen Ziele von Bund und Land sich jedoch nur mit einer bestimmten Flächeninanspruchnahme im ländlichen Raum verwirklichen lassen. Da ein Großteil des VG-Gebietes bewaldet ist oder auch aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie auch der großflächigen

weinbaulichen Nutzung nicht für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung steht, erfolgt zum Erreichen der energiewirtschaftlichen Ziele eine Konzentration auf die landwirtschaftlich genutzten Höhenlagen.

(Dies gilt analog auch für den Grundsatz der Raumordnung zur Inanspruchnahme von 2 % der Ackerflächen, der im Durchschnitt auf ganz Rheinland-Pfalz bezogen ist, siehe Punkt 8.1)

Ergänzend ist festzuhalten, dass die für PV in Anspruch genommenen Flächen der Landwirtschaft nicht verloren gehen, anders als z.B. bei der Entwicklung von Wohn- oder Gewerbegebieten. Durch die Nutzung als Photovoltaik-FFA mit der Unternutzung einer Extensivwiese kann sich der Boden über die Jahre regenerieren. Nach der Nutzung als Photovoltaikfläche, kann die Fläche wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Das abgetragene Mahdgut kann ebenfalls als Viehfutter verwendet werden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen stellt sich -nach Anpassung der Planzeichnung zum Entwurf aufgrund der Berücksichtigung der Biotoptypenkartierung- wie folgt dar. Berücksichtigt sind hier die kompletten Geltungsbereiche, ohne Abzüge durch im Rahmen der Bebauungspläne ggf. noch differenziert zu berücksichtigenden randlichen Eingrünungen oder Fläche mit Erhaltungsbindung. Diese stehen jedoch auch der Landwirtschaft nur bedingt zur Verfügung, so dass der pauschalierte Ansatz gewählt wurde.

Nach Vorliegen der Biotoptypenkartierung haben sich die Flächen im Verfahren wie folgt reduziert:

Gemarkung Hochscheid: zum Entwurf hin auf 1,7 ha. Somit werden 0,8 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkungsfläche Hochscheid und 0,02 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen an der Gemarkungsfläche der Gesamt-VG überplant.

Gemarkung Kleinich gesamt: zum Entwurf hin auf 45,2 ha. Somit werden 4,21 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkungsfläche Kleinich und 0,51 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen an der Gemarkungsfläche der Gesamt-VG überplant, was Ziel der Verbandsgemeinde als Trägerin der Flächennutzungsplanung in ihrer Standortkonzeption ist.

Gemarkung Kommen gesamt: zum Entwurf hin auf 25,89 ha. Somit werden 19,04 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen in der Gemarkungsfläche Kommen und 0,29 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen an der Gemarkungsfläche der Gesamt-VG überplant.

Hochscheid:	1,7 ha
Anteil an der LN VG BKS:	0,02 %
(Anteil an der LN auf der Gemarkung:	0,8 %)
Kleinich:	45,3 ha
Anteil an der LN VG BKS:	0,51 %
(Anteil an der LN auf der Gemarkung:	4,2 %)
Kommen:	25,9 ha
Anteil an der LN VG BKS:	0,29 %
(Anteil an der LN auf der Gemarkung:	19,4 %)

Hieraus ist eindeutig abzulesen, dass die ermittelte Inanspruchnahme von 0,82 % landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die geplanten Anlagen die in der Standortkonzeption beschlossenen 2 % noch deutlich unterschreitet, somit noch Spielraum für weitere Sondergebiete für PV-Anlagen in der VG besteht. Die hier überplanten Bruttoflächen haben eine Größe von insgesamt 72,9 ha und damit einen Anteil von 40,5 % an der Vorgabe 180 ha aus der Standortkonzeption.

Zur Inanspruchnahme von Ackerflächen siehe die Ausführungen zum Grundsatz G 166 des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, oben, Punkt 8.1

9.2 Ertragsarme Standorte

Mit den Vorranggebieten für die Landwirtschaft gemäß ROPneu 2014 und den Vorschlagsflächen der Landwirtschaftskammer für den ROPneu von 2016 wurden bereits sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen in der Standortkonzeption ausgeschlossen. Ebenfalls wurden Weinbergflächen, historisch und nach Biotoptypen, die zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen zählen, ausgeschlossen. Die Eignungsflächen wurden somit im Konzept bereits konzentriert.

Die Ziele der Landwirtschaftskammer beziehen sich u.a. auf die Inanspruchnahme ertragsschwacher Böden: Im ersten Konzept der VG, aus dem die hier beplanten Flächen ausgewählt worden sind, war die Ackerzahl noch als begrenzendes Kriterium angesetzt worden. Somit werden hier seinerzeit als ertragsschwächer identifizierte Flächen (Ackerzahlen teils deutlich unter 42, dem Durchschnitt der VG) überplant. Bei genauerer Untersuchung ergeben sich die in Abb. 12 ermittelten Ackerzahlen.

Mit Ausnahme von Kleinich 5 und 6 liegen alle Ackerzahlen unter 35, dem Durchschnittswert in Rheinland-Pfalz, und entsprechen somit der Anforderung aus den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen in benachteiligten Gebieten²¹. In Bezug auf die Gesamt-Verbandsgemeinde kann hier somit von der Inanspruchnahme / Überplanung von eher ertragsarmen Böden gesprochen werden.

Bezugsgröße ist die Verbandsgemeinde als Plangeberin, anzumerken ist jedoch, dass die Werte in den überplanten Flächen auch unter dem für die Gemarkungen der Ortsgemeinden ermittelten Durchschnitt liegen, mit Ausnahme der geringfügigen Überschreitung bei Kleinich 5 und 6.

Die so geplante Flächeninanspruchnahme ist erforderlich, damit die Verbandsgemeinde ihren Anteil an dem gesamtpolitischen Ziel zur Entwicklung regenerativer Energien leisten kann. Dem Ziel der Verbandsgemeinde als Trägerin der Flächennutzungsplanung in ihrer Standortkonzeption wird entsprochen.

9.3 Beanspruchung landwirtschaftlicher Betriebe - Pachtverhältnisse

Zur Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Anforderungen erläutert das Standortkonzept auch die sog. 5 %-Regel, die bei den Planungen anzuwenden ist: Unterhalb eines 5% Verlustes von landwirtschaftlicher Betriebsfläche geht man nicht von einer Existenzgefährdung der einzelnen Betriebe aus (in Anlehnung an ein Urteil des VGH München vom 12.12.2022 – 8 ZB 22.1707). Wobei auf der Grundlage des Urteils und der Standortkonzeption von Betriebs- bzw. Eigentums-

²¹ Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21.11.2018, zuletzt geändert am 10. Oktober 2023, sowie Vollzugshinweisen zu dieser Verordnung in der Fassung vom 07. November 2023

fläche auszugehen ist. Oft geben die Eigentümer selbst gerne die Flächen zu einem entsprechenden Pachtzins ab. Problematischer in der Betrachtung ist die Inanspruchnahme von Pachtflächen, da die Pächter keinen Einfluss auf die Entnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung haben. Folgendes konnte für die vorliegende Planung hierzu geklärt werden: Hochscheid: die nach Kartierung verbleibende Fläche hat noch eine Größe von rd. 1,7 ha. Das noch in der Änderungsplanung verbliebene Flurstück Nr. 58 (Nummerierung nach der Flurbereinigung) wird von einem Pächter bewirtschaftet, das mittlere Flurstück Nr. 61 liegt brach. Bei Neuverpachtung vor 4 Jahren, nach der Flurbereinigung, war bereits mit den Landwirten besprochen worden, dass die Flächen zur Pacht ggf. wegfallen können, weswegen nur noch Verträge mit einer Vertragslaufzeit von jeweils einem Jahr abgeschlossen wurden. Das Pachtverhältnis ist im Einvernehmen aufgelöst worden. Es fallen weniger als 5 % der bewirtschafteten Fläche (nicht der Betriebsfläche) weg. Der Bewirtschafter ist nach Kenntnis in der Ortsgemeinde folglich nicht auf diese Flächen angewiesen. Die Möglichkeiten zur Neuorientierung waren gegeben, eine Beeinträchtigung des Pächters ist nicht ablesbar.

Kleinich: Die Flächen sind an mehrere Landwirte verpachtet, insgesamt 10. Fünf der Landwirte sind sog. „Großlandwirte“ (> 100 ha), die von diesen gepachteten und teils durch kleinere Betriebe unterverpachteten Flächen liegen alle unter 5,0 ha. Somit wird kein Engpass für diese Betriebe ausgelöst. Auch die übrigen Landwirte haben deutlich kleinere Flächenanteile, teils im Nebenerwerb, teils an die größeren Landwirte unterverpachtet. Von einem Landwirt werden keine Angaben gemacht, mit 1,24 ha wird aufgrund der geschätzten Betriebsgröße keine Beeinträchtigung erwartet.

Lediglich ein Landwirt hat einen bedeutenden Anteil von 21 ha in Pacht. Hier ist jedoch eine Betriebsverkleinerung vorgesehen. Im Einvernehmen mit dem Betrieb war am 30.7.22 ein Änderungsvertrag abgeschlossen worden, in dem die Parzellen für die PVA gekündigt wurden. Das Angebot in anderen Gemarkungen Ersatzflächen zu pachten wurde aufgrund der geplanten Verkleinerung abgelehnt.

Somit sind hier keine Beeinträchtigungen von (pachtenden) Landwirten zu erkennen.

Kommen: Von der Überplanung der Flächen, insbesondere der Flächen 2 und 3, ist ein pachtender Landwirt im Nebenerwerb betroffen. Aussagen vom Betrieb selbst konnten nicht erreicht werden. Unklar bleibt somit, ob durch den Wegfall der Pachtflächen eine Beeinträchtigung des Betriebes erfolgen wird.

Da die Fragestellung für die Ebene des Flächennutzungsplanes zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend zu klären ist, ist eine Vorgabe an die verbindliche Bauleitplanung der Ortsgemeinde kommen in die Begründung als Verpflichtung an die Ortsgemeinde aufgenommen worden, siehe Punkt 13.3.

10 Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (2022) mit integrierter Landschaftsplanung

10.1 Beschreibung

Kleinich

Die Potenzialflächen befinden sich gemäß Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (2022)²² großflächig innerhalb der „Flächen für Acker, Grünland, Weinbau oder Sonderkulturen“. Als Entwicklungsziel wird die „Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 3-5% Anteil“ genannt. Im Nordwesten von Potenzialfläche K2 und im Südwesten von K4 liegt jeweils ein „Strukturreiches Gebiet mit Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern“. Innerhalb der Fläche K4 ist ein pauschal geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG dargestellt.

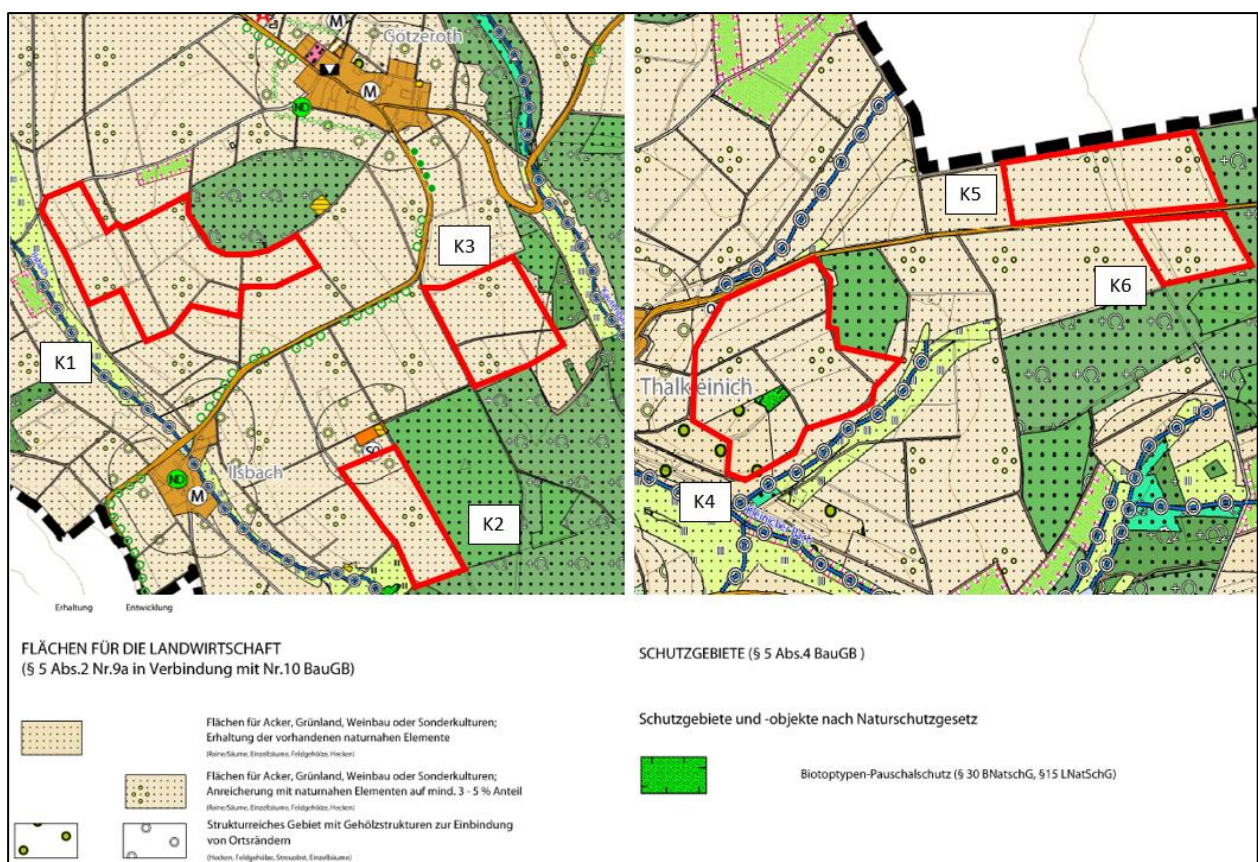


Abb. 14: Ausschnitt FNP VG Bernkastel-Kues 2022 – Kennzeichnung der Flächen in Kleinich – unmaßstäblich

²² BKS INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR STADTPLANUNG, RAUM UND UMWELTPLANUNG MBH (2022): Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit integriertem Landschaftsplan (Stand: Juli 2022).

Kommen

Die Potenzialfläche Ko1 und Ko2 werden im Flächennutzungsplan überwiegend als „Flächen für Acker, Grünland, Weinbau oder Sonderkulturen“ dargestellt. Als Entwicklungsziel wird in Ko1 die „Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 3-5% Anteil“ angegeben. Im Südwesten von Ko1, im Norden von Ko2 und die gesamte Fläche Ko3 befinden sich zudem Flächen zur „Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland (vorzugsw. auf Trocken-/Feuchtstandorten); Offenhaltung von Wiesentälern“. Im südwestlichen Bereich von Ko1 verläuft ebenfalls ein Bach, welcher gemäß Darstellung des Entwicklungsziels renaturiert werden soll.

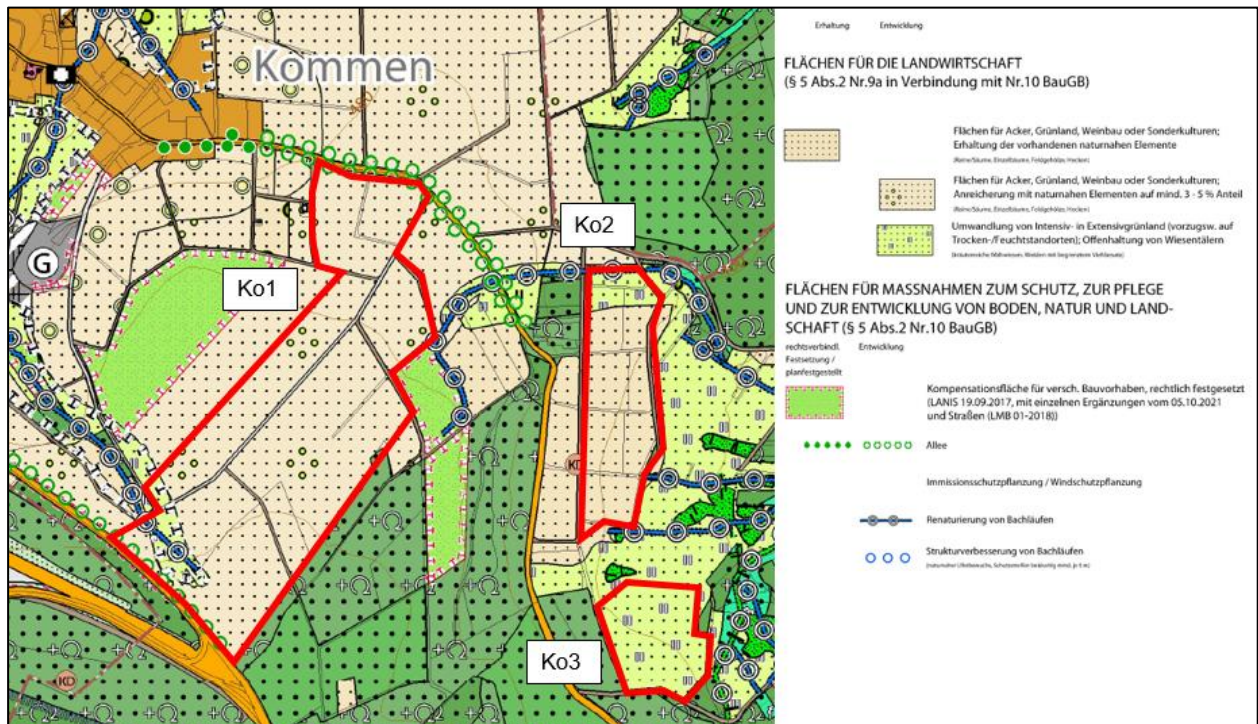


Abb. 15: Ausschnitt FNP VG Bernkastel-Kues 2022 – Kennzeichnung der Flächen in Kommen – unmaßstäblich

Hochscheid

In Hochscheid wird die Fläche im Flächennutzungsplan überwiegend als „Flächen für Acker, Grünland, Weinbau oder Sonderkulturen“ mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung mit naturnahen Elementen auf mind. 3-5% Anteil“ ausgewiesen. Der Südosten und Nordosten hat zum Ziel die „Umwandlung von Intensiv- in Extensivgrünland (vorzugsw. auf Trocken-/Feuchtstandorten); Offenhaltung von Wiesentälern“.

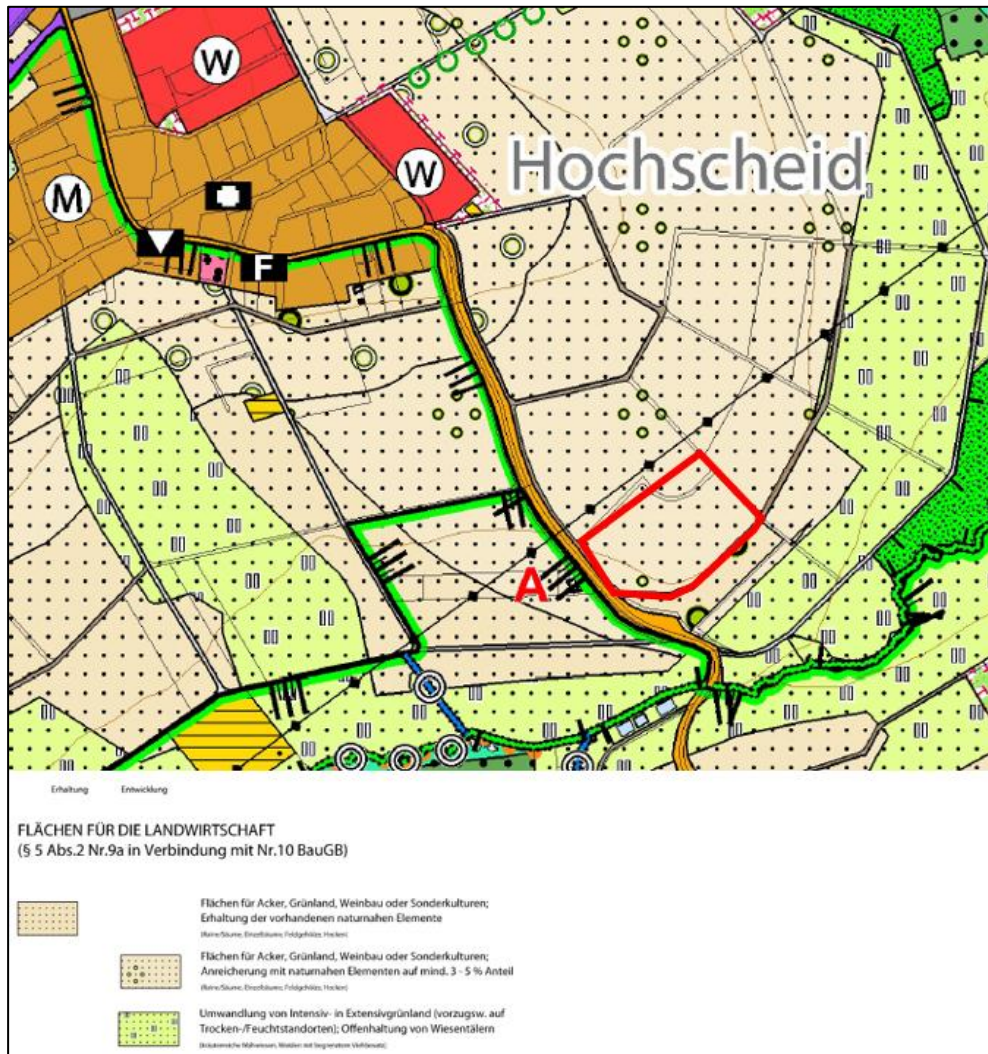


Abb. 16: Ausschnitt FNP VG Bernkastel-Kues 2022 – Kennzeichnung der Fläche in Hochscheid – unmaßstäblich

Die Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans in den Potenzialflächen nicht vorgesehen.

Damit die in Aussicht genommenen Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden können, ist dieser entsprechend zu ändern. Die Änderung erfolgt in Bezug auf den Bebauungsplan der Ortsgemeinde Kleinich weitestgehend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB (Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgeschlossen). Für die Bebauungspläne der Ortsgemeinden Hochscheid und Kommen sollen die Verfahren im Herbst 2024 eingeleitet werden.

10.2 Änderung der Darstellungen

Neben der Darstellung von Sonderbaugebieten für Photovoltaikanlagen ist in allen Gebieten im Verfahren zu prüfen, inwieweit die aktuellen Darstellungen weiter berücksichtigt werden können.

Dies gilt insbesondere im Rahmen der landschaftlichen Einbindung für die Berücksichtigung „struktureicher Gebiete mit Gehölzstrukturen zur Einbindung von Ortsrändern“ oder auch für die

„Anreicherung mit naturnahen Elementen“. Ebenso von Bedeutung ist die Verknüpfung vorhandener Grünstrukturen. Von einer differenzierten Betrachtung bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes wird abgesehen, um die verbindliche Bauleitplanung in ihrer Konkretisierung nicht einzuschränken. Vorgaben erfolgen textlich, siehe Punkt 13.

Die pauschal geschützte Fläche innerhalb des im Bereich Kleinich 4 darzustellenden Sondergebietes wird von der Änderung ausgenommen bzw. kann im Rahmen des Bebauungsplanes entsprechend in diese integriert werden (Erhaltungsbindung).

Mit Erhaltungsbindung dargestellt und an die tatsächliche Ausprägung angepasst wird das im Bereich Kleinich K1 vorhandene und schützenswerte Gehölz.

11 Darstellungen des Landschaftsplanes

11.1 Beschreibung

Kleinich

Die Bestandssituation des Landschaftsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues²³ weist die Potenzialflächen bei Kleinich als Acker und Fettwiese Standorte aus. Innerhalb der Fläche K4 befindet sich ein Feldgehölz (s. Abb. 16).



Abb. 17: Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues – Biotypen Bestandssituation Kleinich – unmaßstäblicher Ausschnitt

Die Entwicklungskonzeption zum Landschaftsplan zeigt für die Flächen K1 bis K4 die Entwicklung von „Strukturreiches Gebiet mit 15 bis 50% Gehölzstrukturen auf Acker-, Grünland- und in Weinbergflächen“ an. Auf den Flächen K5 und K6 ist die Entwicklung von „Flächen für Acker oder

²³ BGH-PLAN (2018): Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues (Stand: Februar 2018)

Grünland mit Mindestanteil 3-5% nutzungsverträglicher naturnaher Elemente, in Hanglagen Bei-
behaltung der erosionsmindernden Bewirtschaftung“ dargestellt (s. Abb. 17).

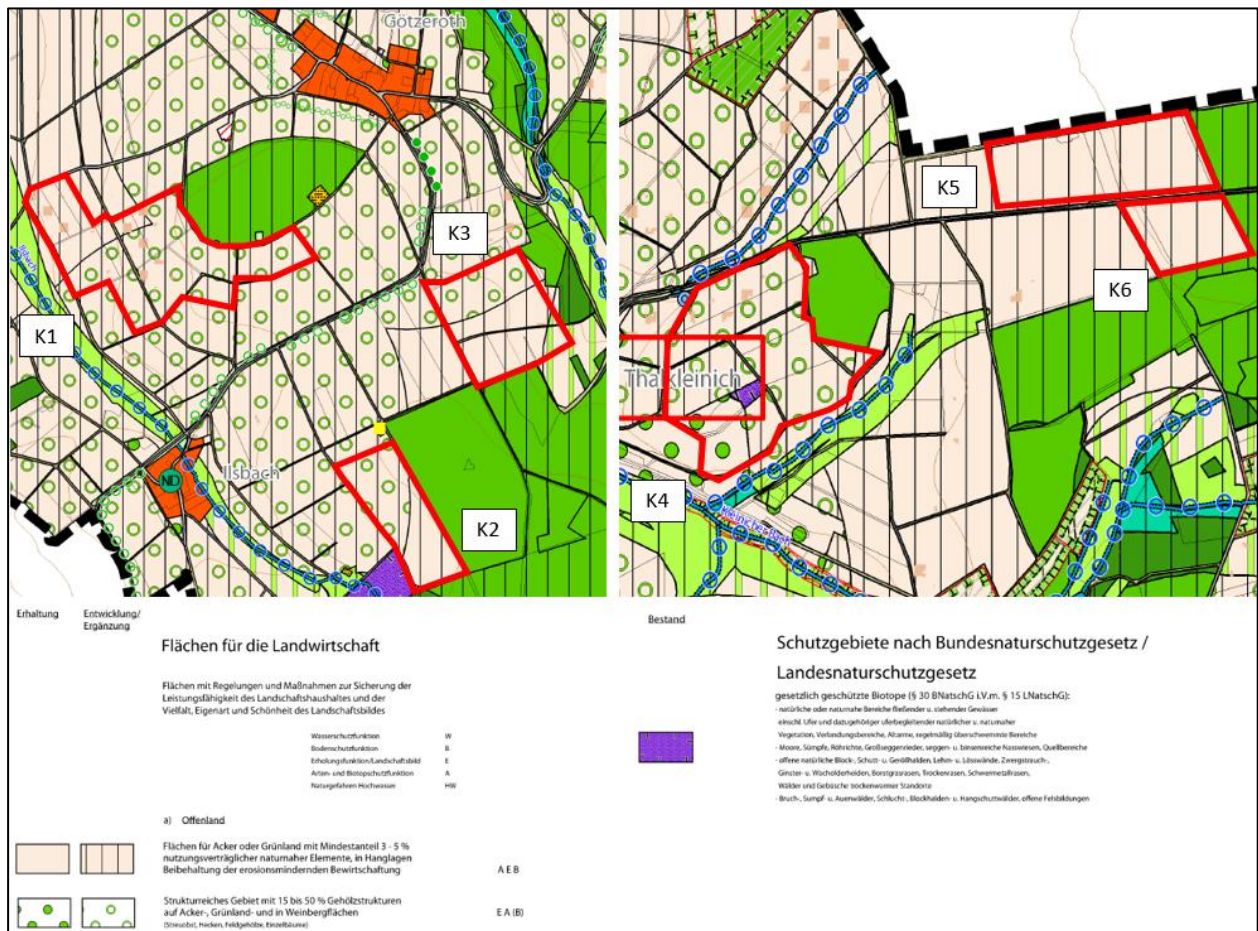


Abb. 18: Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues – Entwicklungskonzeption Kleinich – unmaßstäblicher Ausschnitt

Kommen

Der Bestand auf der Potenzialfläche Ko1 ist überwiegend als Ackerland dargestellt und im Süd-
osten als Fettwiese. Die Fläche Ko2 besteht abwechselnd aus Acker und Fettwiesen. In der Fläche Ko3 befinden sich großflächig Fettwiesen und im Südwesten ein kleiner unversiegelter Lagerplatz (s. Abb. 18).

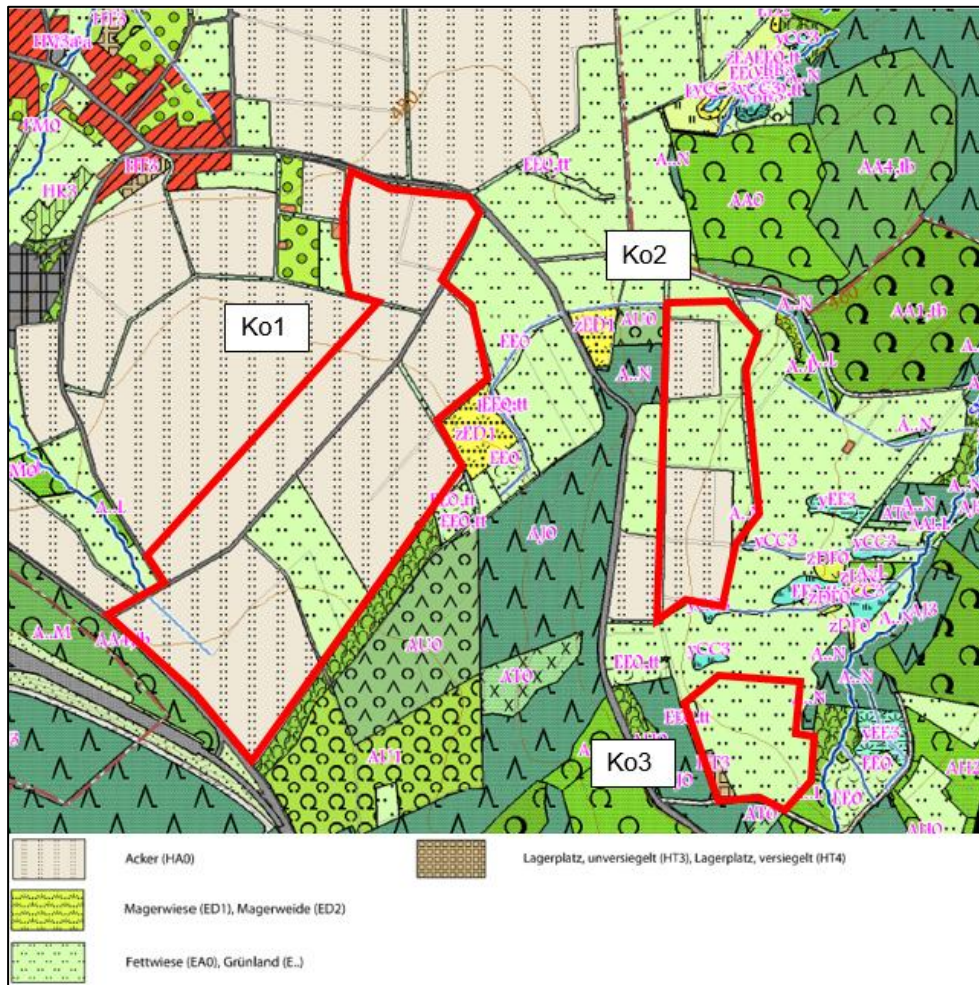


Abb. 19: Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues – Biotoptypen Bestandssituation Kommen – unmaßstäblicher Ausschnitt

Das Entwicklungskonzept weist für die Fläche Ko1 die Entwicklung der „Flächen für Acker oder Grünland mit Mindestanteil 3-5% nutzungsverträglicher naturnaher Elemente, in Hanglagen Beibehaltung der erosionsmindernden Bewirtschaftung“ sowie als „Strukturreichen Gebiets mit 15 bis 50% Gehölzstrukturen auf Acker, Grünland- und in Weinbergsflächen“. Im Südwesten verlaufen Maßnahmenflächen zur Strukturverbesserung von Bachläufen sowie ein Teil einer festgesetzten Kompensationsfläche. In Ko2 wird mittig der Erhalt von „Flächen für Acker oder Grünland mit Mindestanteil 3-5% nutzungsverträglicher naturnaher Elemente, in Hanglagen Beibehaltung der erosionsmindernden Bewirtschaftung“ ausgewiesen. Der restliche Teil der Fläche hat zum Ziel die Entwicklung von extensivem Dauergrünland mit der Priorität 1 (Sonderstandorte feucht/trocken, ggf. mit Wiedervernässung) im Norden und im Süden mit Priorität 2 (Vernetzung, Pufferzonen, vorgegeben durch Biotopsystemplanung des Landes). Die Fläche Ko3 ist ganzflächig mit der Entwicklung von extensivem Dauergrünland mit Priorität 2 ausgezeichnet (s. Abb. 19).

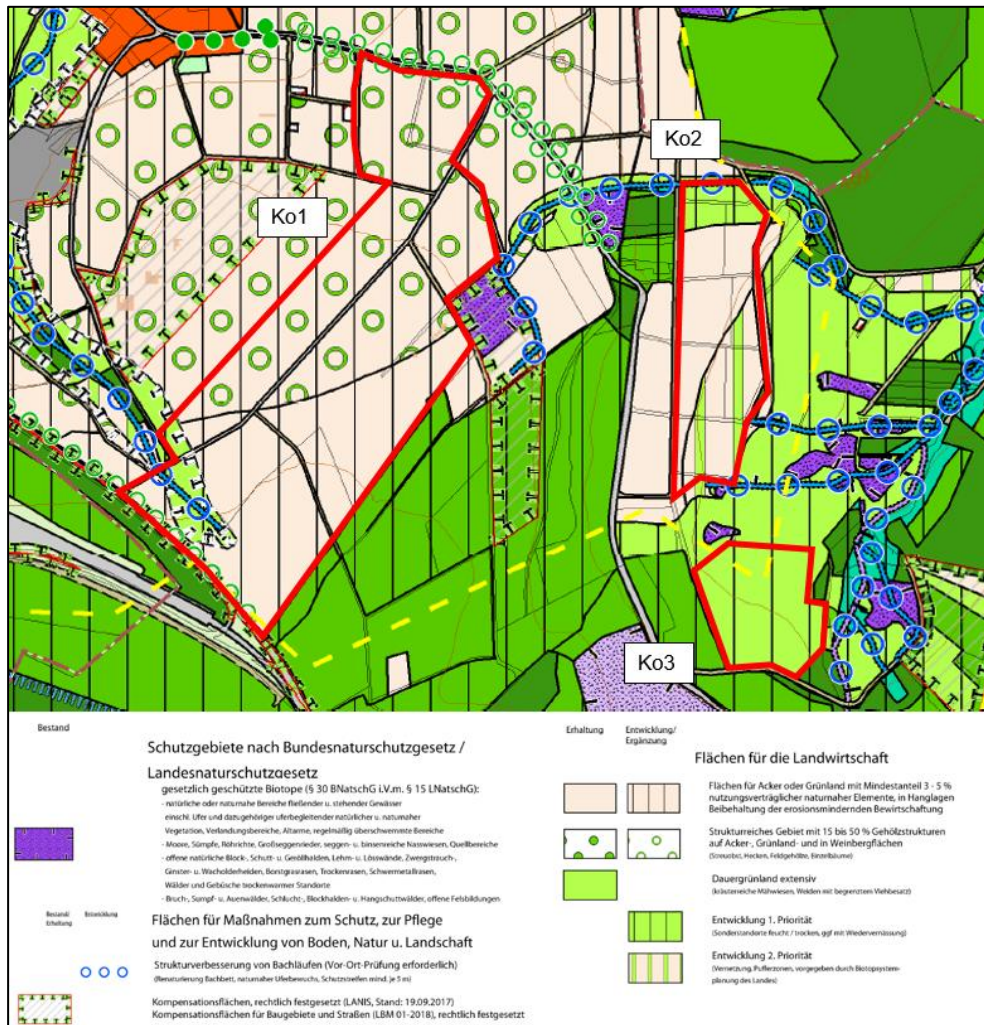


Abb. 20: Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues – Entwicklungskonzeption Kommen – unmaßstäblicher Ausschnitt

Die Fläche Ko2 ist vollständig in den Darstellungen als Sonderbaufläche verblieben, auch wenn bereits in der Landschaftsplanung der Biotoptyp der Fettwiese EA0 festgestellt war. Die Flächennutzungsplanung ist nicht parzellenscharf, Feinabgrenzungen können sich noch im Rahmen der Bebauungsplanung ergeben. Auf eine besondere Berücksichtigung der Fläche im Rahmen der Kartierung und der nachfolgenden Bebauungsplanung wird verwiesen.

Hochscheid

Der Bestand in Hochscheid besteht gänzlich aus Acker (s. Abb. 20).

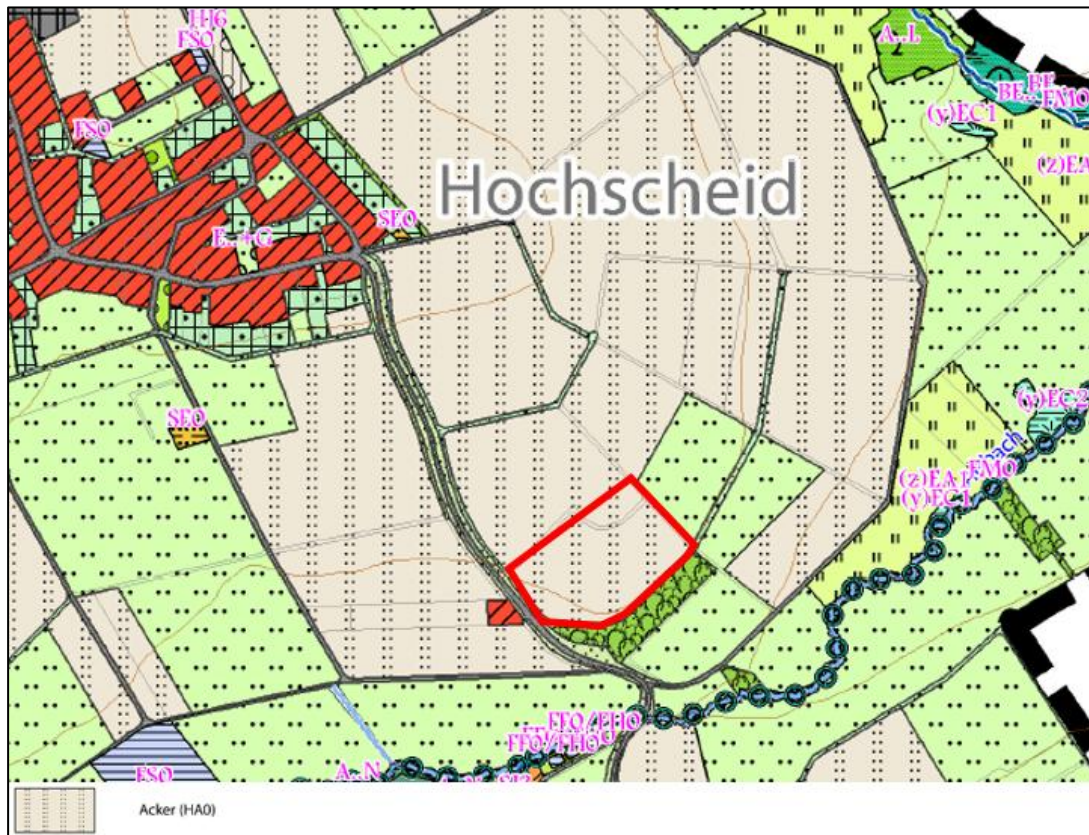


Abb. 21: Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues – Biotoptypen Bestandssituation Hochscheid – unmaßstäblicher Ausschnitt

Die Entwicklungskonzeption weist für die Fläche in Hochscheid die Entwicklung von „Flächen für Acker oder Grünland mit Mindestanteil 3-5% nutzungsverträglicher naturnaher Elemente, in Hanglagen Beibehaltung der erosionsmindernden Bewirtschaftung“ sowie die Entwicklung eines „Strukturreichen Gebiets mit 15 bis 50% Gehölzstrukturen auf Acker-, Grünland- und Weinbergflächen (Streuobst, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume)“ aus.

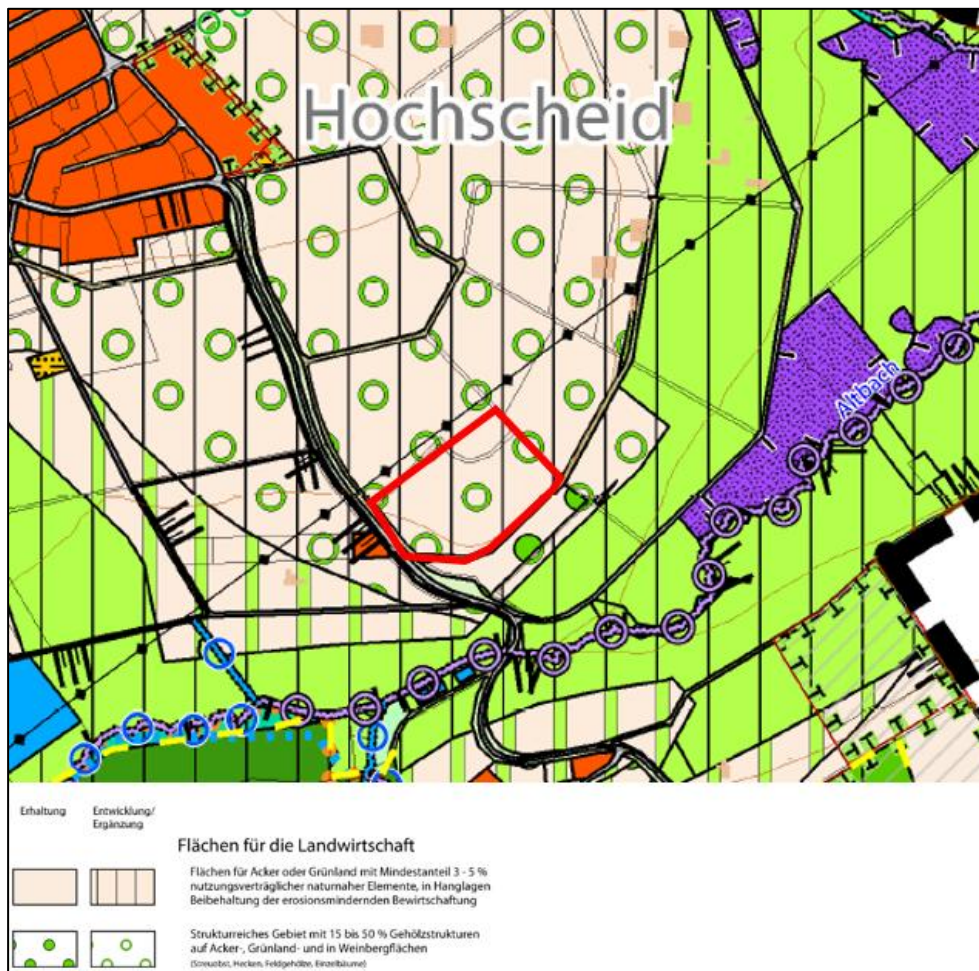


Abb. 22: Landschaftsplan VG Bernkastel-Kues – Entwicklungskonzeption Hochscheid – unmaßstäblicher Ausschnitt

11.2 Abweichung von den Zielvorstellungen des Landschaftsplanes

„Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung ... nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen“ (§ 9 Abs. 5 BNatSchG).

Die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Änderung von Flächennutzungsplänen für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen führt hier nur zu einer teilweisen Abweichung der Zielvorstellungen des Landschaftsplanes. Die Ziele der Acker- und Grünlandnutzung bleiben, jedoch in veränderter Form, durch die Unternutzung der Anlagen möglich. Durch einzelne Maßnahmen -u.a. die Strukturanreicherungen durch randliche Eingrünung- können die weiteren für den Bereich konzipierten Ziele der Landschaftsplanung (Bodenschutzfunktion, Erholungsfunktion, Arten- und Biotopschutz) eingehalten, wenn auch in veränderter Form.

12 Planungsalternativen

12.1 Standortkonzeption

Mit der vorliegenden Standortkonzeption hat die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues bereits den ersten Schritt der Alternativenprüfung erfüllt. Die nach Anwendung einzelner Kriterien gefilterten

Flächen sind grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geeignet. Konkurrierende Nutzungen, die Photovoltaikanlagen ausschließen, waren demnach in der dieser Konzeption zugrunde liegenden Maßstabebene nicht erkennbar.

Im Ergebnis ist ablesbar, dass die Tallagen der Verbandsgemeinde, die sowohl durch steile Hänge als auch durch den Weinbau gekennzeichnet sind, keine Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen aufweisen. Oberhalb der Moselhänge finden sich ausgedehnte Waldflächen. Aufgrund dieser Gegebenheiten konzentrieren sich die ermittelten Eignungsflächen auf die südöstliche Verbandsgemeinde und damit auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Hunsrückhöhen. Dies führt zu einer Konzentration in diesem Bereich. Zur Erfüllung der energiepolitischen Ziele auf der Ebene der Verbandsgemeinde ist diese jedoch nicht vermeidbar.

12.2 Eignung der Flächen gemäß angepasster Standortkonzeption

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung der Landesplanerischen Stellungnahme²⁴ wurden die Flächen weiter gefiltert und einzeln beurteilt. Demnach ergab sich in der Standortkonzeption das folgende Bild der Eignung:

Nr.	Ortsge- meinde	Grö- ße [ha]	Vorbehalte	Eignung	Ausschlussgründe lt. LPS 2021 (Einschränkungen)
-----	-------------------	--------------------	------------	---------	--

K1

30a	Kleinich	3,6	Wildtierkorridor	hervor- ragend	
30b	Kleinich	24,3	Siedlungsabstand 500m, Stromleitung, (Expo- sition) (offenzuhaltendes Wiesental), Wildtier- korridor	gut	(20-kV-Freileitung mit 15m Schutzstreifen)

K2 und K3

31b	Kleinich	4,8	Wildtierkorridor	hervor- ragend	
31c	Kleinich	2,3	Wildtierkorridor	hervor- ragend	

K4 bis K6

50	Kleinich	11,0	Siedlungsabstand 500m, (Exposition), (offen- zuhaltendes Wiesental), Wildtierkorridor	gut	
52	Kleinich	3,9	Zuschnitt, Potenzialfläche für IKG	hervor- ragend	

Ko1

26	Kommen	18,3	Wirtschaftsweg, Stromleitung*, (Graben), (Maßnahme-FNP), (Exposition)	gut	
----	--------	------	--	-----	--

Ko2

27b	Kommen	8,0	Graben, Exposition, Bodendenkmal (mitten in der Fläche), Stromleitung*, Wildkatzenweg	gut	(kleinflächig Ausgleichsfläche DLR)
-----	--------	-----	--	-----	-------------------------------------

²⁴ BGH-Plan: Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues – FNP-Teilfortschreibung Solarenergie-Standortkonzeption – Auswertung der landesplanerischen Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 03.02.2021 - Erläuterung, Trier, März 2021

Ko3

28	Kommen	2,5	Exposition (ggf. Abwertung durch Teilflächen „Exposition ungeeignet“)	gut	
----	--------	-----	---	-----	--

Hochscheid

59c	Hochscheid	3,7	Stromleitung 110kV	hervorragend	(Schutzstreifen Stromleitung 110kV)
-----	------------	-----	--------------------	--------------	-------------------------------------

Alle Flächen wurden als gut bis hervorragend geeignet identifiziert und können demnach weiterverfolgt werden. Insbesondere die Belange der Landwirtschaft sind im Rahmen der Auswertung LPS weiter differenziert betrachtet worden.

Kleinich

Bei den Potenzialflächen bei Kleinich handelt es sich größtenteils um „Eignungsflächen reduziert um landw. Fl. mit EMZ ab 42“ (30a, 30b, 31a, 31b, 31c, 50, 52). Lediglich in Fläche K4 (50) sind Teilbereiche von Eignungsflächen mit einer Ertragsmesszahl ab 42. K6 und Teilbereiche der anderen Potentialflächen haben laut Standortkonzeption keine Eignung.

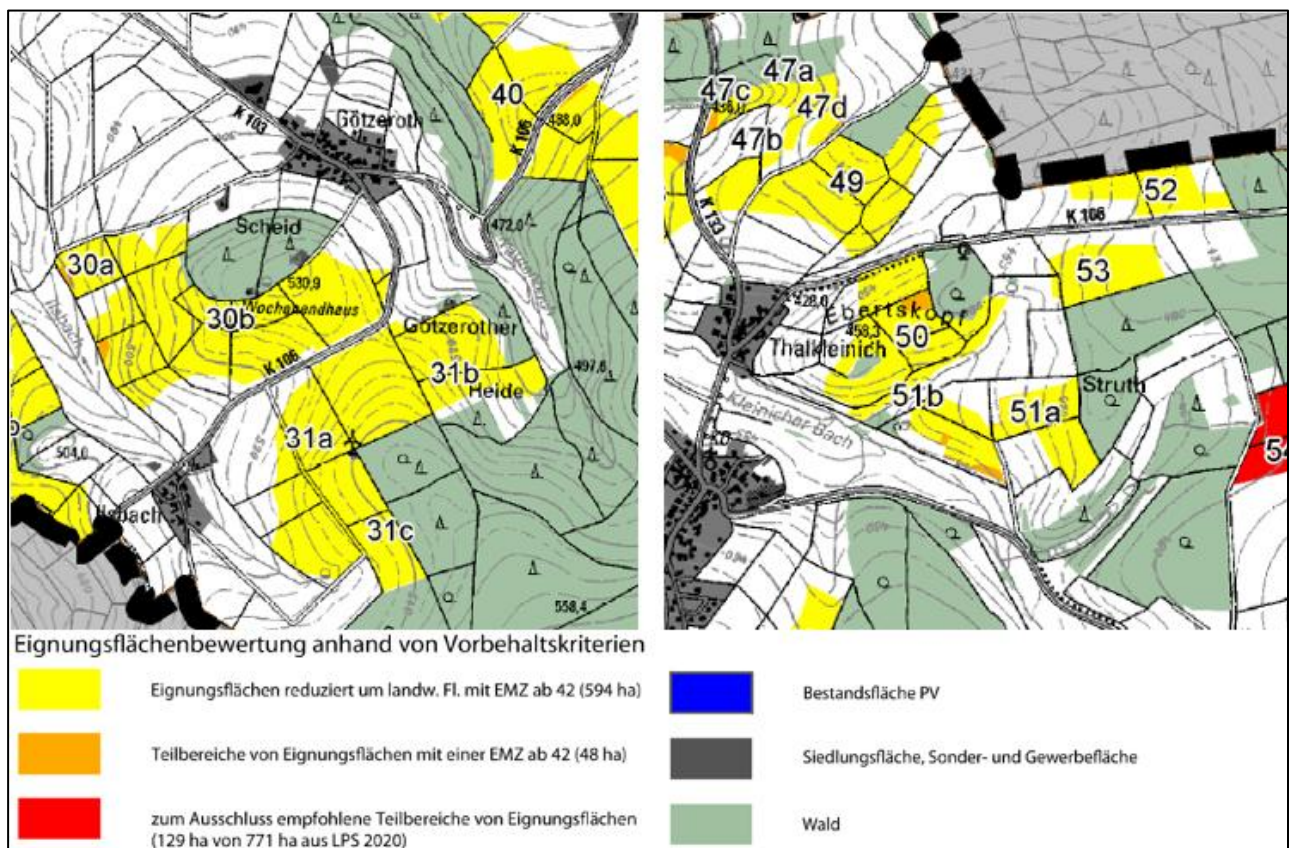


Abb. 23: Ausschnitt Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Auswertung LPS²⁵ – Flächen Kleinich – unausmaßlich

²⁵ BGH-Plan: Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues – FNP-Teilfortschreibung Solarenergie-Standortkonzeption – Auswertung der landesplanerischen Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 03.02.2021 - Plan, Trier, März 2021

Kommen und Hochscheid

Die Potentialflächen in Kommen werden großflächig als Eignungsflächen ausgewiesen. Der Eignung als Fläche für Photovoltaikanlagen entfallen lediglich die Waldbereiche in Fläche Ko5 und Ko6.

In Hochscheid ist der Südosten der Potenzialfläche als Eignungsfläche ausgeschlossen.

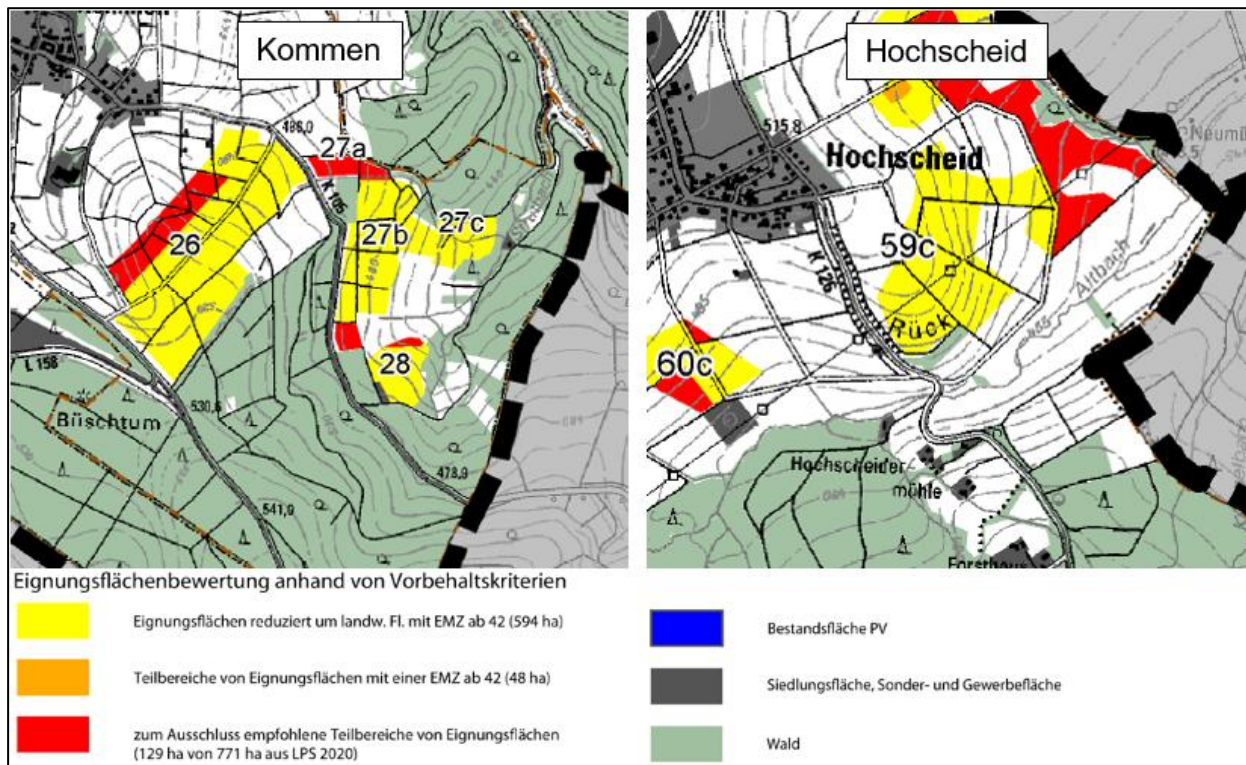


Abb. 24: Ausschnitt Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Auswertung LPS²⁶ – Flächen Kommen, Hochscheid – unmaßstäblich

Die Plangebiete befinden sich im Suchraum zur Umsetzung von PV-Anlagen und sind bis auf kleinere Ausnahmen (Nordosten K5, K6 und Südosten von Fläche Hochscheid – jedoch keine Ausschlusskriterien) als Eignungsfläche ermittelt worden. Die zu überplanenden Flächen entsprechen somit den Ausschlussvorgaben der Standortkonzeption.

12.3 Alternativen im Einzelfall

Neben den o.g. Faktoren, die in Bezug auf die Alternativen in der gesamten Verbandsgemeinde betrachtet worden sind, entscheiden im Einzelfall auch die Faktoren Flächenverfügbarkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Erschließung, sowohl verkehrlich als auch in Bezug auf die Einspeisepunkte, von wo aus die gewonnene Energie weitergeführt werden kann. Bei der abschließenden Flächenauswahl sind somit auch wirtschaftliche Rahmenbedingungen zugrunde gelegt worden.

²⁶ BGH-Plan: Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues – FNP-Teilfortschreibung Solarenergie-Standortkonzeption – Auswertung der landesplanerischen Stellungnahme der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 03.02.2021 - Plan, Trier, März 2021

Es ist jedoch festzustellen, dass bei der Vielzahl von Eignungsflächen aus der Standortkonzeption, die sich im Umfeld insbesondere der Ortslage Kleinich ergeben haben, keine Flächen zurückgestellt worden sind, die eine bessere Eignung aufgewiesen hätten.

12.4 Weitere Alternativen

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, Parkplätzen etc. ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die Verbandsgemeinde, Ortsgemeinden und Private sind bestrebt, auch diese Maßnahmen umzusetzen. Siehe hierzu auch die Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz im Landessolargesetz. In der Verbandsgemeinde ist bereits eine Deponiefläche auf Gemarkung Neumagen-Dhron in einer Größe von 6 ha für eine Freiflächen-PV-Anlage i.R. der Konversion genutzt. Diese Flächen reichen jedoch nicht aus, um den Bedarf an Strom aus erneuerbaren Energien zu befriedigen. Zudem sind diese Maßnahmen nur nach und nach, teils auch nur kleinfächig, umsetzbar.

13 Vorgaben und Hinweise an die verbindliche Bauleitplanung

13.1 Aufgrund des Ergebnisses der Landesplanerischen Stellungnahme

Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen: Gemäß Mitteilung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom Sommer 2023²⁷ ist der Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts der TH Bingen²⁸ bei der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen anzuwenden.

Offen zu haltende Wiesentäler: Die Abstände zu den Gewässerläufen und den im geltenden Raumordnungsplan 1985 ausgewiesenen offen zu haltenden Wiesentälern sind bereits im Rahmen der Flächendarstellungen des FNP grundsätzlich gewährleistet. Für die Bebauungsplanung wird auf die Berücksichtigung, insbesondere i.R. der Festsetzung von umgrenzenden Grünflächen, darauf hingewiesen.

Siedlungsabstand: Der geringste Siedlungsabstand der Darstellungen beträgt ca. 160 m (K4 zu Thalkleinich; Ko1 zu Kommen). Auf eine entsprechende Eingrünung und Maßnahmen der Sichtverschattung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung einzugehen. Bei Bedarf sind Sichtfeld- / Landschaftsbildanalysen anzufertigen.

Wildtierkorridore²⁹: Die auf der Gemarkung Kleinich dargestellten Flächen und ihr Umfeld, K1 (30a³⁰) im Nordwesten, K2 (31c) und K3 (31b) liegen innerhalb eines Wanderkorridors von nationaler und europaweiter Bedeutung. Die dazu vorliegende Kartendarstellung ist in einem großen Maßstab angelegt, weswegen das Kriterium in der Standortkonzeption nicht grundsätzlich zum Ausschluss angewandt worden ist und auch im Flächennutzungsplan nur bedingt berücksichtigt werden kann. Bedarf an Freihalteflächen oder auch Anlegen einer Durchlässigkeit für Wildtiere ist lokal im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

In dem Leitfaden des Hermann-Hoepke-Instituts der TH-Bingen wird die Notwendigkeit eines Wildtierkorridors erst ab einer Anlagenlänge /-breite von 500 m empfohlen. Ob und wo genau

²⁷ Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 04.04.2024

²⁸ Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks, TH Bingen, 2021

²⁹ Landesamt für Umwelt (LfU): Biotopverbund und Wildtierkorridore - Wanderkorridore für Arten des Waldes und Halboffenlandes, (europaweite und nationale Bedeutung), Mainz, 2009

³⁰ In Klammern: Nummerierung aus der Standortkonzeption

sich in den Geltungsbereichen und deren Umfeld tatsächlich Wildwechsel befinden ließe sich nur durch mehrjährige Bestandsaufnahme feststellen, Daten liegen nicht vor und ergeben sich auch nicht aus den Unterlagen zum Bau der Wildtierbrücke über die Bundesstraße B 50neu.

Potenzielle Wildtierquerungen sind aufgrund der im Umfeld vorhandenen Wald- und Gehölzflächen in den Flächen Kleinich, K1 bis K4, anzunehmen, wenn auch keine größeren zusammenhängenden Waldbereiche angrenzen. Lediglich K1 hat eine Anlagenlänge >500 m (750 m). Hier ist das Berücksichtigen eines Wildtierkorridors möglich und auch bereits mit der verbindlichen Bauleitplanung / der Projektplanung abgestimmt: In Verbindung mit der Trasse eines bereits vorhandenen Wirtschaftsweges und der Wassertransportleitung kann ein 20m breiter Korridor angelegt werden.

Die anderen Flächen haben eine zu geringe Größe, um das Erfordernis eines Korridors zu begründen, sie können von den Tieren umgangen werden. Die Fläche Kommen 1 hat ebenfalls eine Anlagenlänge >500m, allerdings befindet dort keine Fläche mit Vorbehalt Wildtierkorridor. Die Freilassung eines Korridors von SO nach NW wäre zudem nicht zielführend, da die Tiere sonst in Richtung Ortslage geleitet würden.

Zur Festsetzung von Zaunanlagen siehe Punkt 13.2

Niederschlagswasser: Grundsätzlich wird das auf die PV-Module auftreffende Wasser breitflächig versickern. Das Wasser läuft nicht nur an Traufstreifen ab, sondern tropft auch durch die kleinen Zwischenräume zwischen den Modulen. Risiken bei Starkregen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten, Rückhaltungen sind bei Bedarf vorzusehen.

Die Sturzflutgefahrenkarten³¹ sowie die Hochwasserschutzkonzepte wurden ausgewertet – einschränkende Abflussrinnen oder Gefährdungsbereiche konnten nicht festgestellt werden. Regelungen im Einzelfall können in den Bebauungsplänen getroffen werden.

- Büro Reihnsner: Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzept für die Ortsgemeinde Hochscheid, April 2021: <https://www.bernkastel-kues.de/verwaltung-buergerdienste/verbandsgemeindewerke/hochwasserschutz-informationen/hochscheid/>
- Planungsbüro Hömme GbR: Konzept zur Starkregen- und Hochwasservorsorge für die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues; Vorsorgekonzept für die Ortsgemeinde Kleinich, Pölich, Juni 2024: <https://www.bernkastel-kues.de/verwaltung-buergerdienste/verbandsgemeindewerke/hochwasserschutz-informationen/kleinich/>
- Büro Reihnsner: Starkregen- und Hochwasservorsorgekonzept für die Ortsgemeinde Kommen, April 2021: <https://www.bernkastel-kues.de/verwaltung-buergerdienste/verbandsgemeindewerke/hochwasserschutz-informationen/kommen/>

Besonders hingewiesen wird auf den Quellbereich des Kommener Baches, der im südwestlichen Teil der Fläche Kommen Ko1 liegt.

Denkmalschutz: In den zu überplanenden Gebieten liegen in Kleinich (Flächen im Südwesten) und Kommen archäologische Verdachtsflächen vor. Siehe hierzu die Ausführungen unter Punkt 14.

³¹ Landesamt für Umwelt, Mainz: <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=106722>

Erdkabel: Angegebene Schutzstreifen sind bei der Planung von Modulen frei zu halten, die Trassen sind bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen zu berücksichtigen. Alternativ: Verlegung der Kabel in die Randbereiche. Auf die Einhaltung von Mindestabständen bzw. auf das Erfordernis von Schutzmaßnahmen bei Unterschreitung wird hingewiesen.

110-kV-Leitung: Diese Leitung querte zum Planungsstand Vorentwurf noch an der nordwestlichen Ecke die für die OG Hochscheid dargestellten Flächen. Nach Änderung der Planung nach erfolgter Grünland-/Biototypenkartierung ist dieser Bereich nicht mehr Gegenstand der Änderungsplanung.

Wirtschaftswege: Die Erreichbarkeit umgebender landwirtschaftlicher Nutzflächen muss gewährleistet bleiben. Ggf. sind für die Landwirtschaft erforderliche Wege innerhalb des Geltungsbereiches von der Überstellung durch Module frei zu halten.

13.2 Weitere Vorgaben, auch aufgrund von Stellungnahme aus den Beteiligungsverfahren

Naturschutz und Landschaftsbild

Insbesondere auf die Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild ist bei allen Planungen ein besonderes Augenmerk zu legen. Sichtbeziehungen zu Ortslagen sind – soweit möglich – durch Maßnahmen der Eingrünung zu reduzieren.

Die Eingrünungen sollen auch Vernetzungsstrukturen in die umgebende Landschaft aufbauen, um die Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung aufzunehmen. Bei der Auswahl der festzusetzenden Arten ist die Vorgabe von Arten mit langanhaltendem Blühaspekt und die Auswahl trockenheitsverträglicher Wildobstarten zu berücksichtigen.

Gesetzlich geschützte Grünlandflächen sind bereits auf Grundlage der amtlichen Grünlandkartierung und projektbezogener Kartierungen aus den Geltungsbereichen der FNP-Änderung ausgenommen worden. Zur Information: ein Eingriff in gesetzlich geschützte Grünlandflächen der Ausprägung A und B+ ist gemäß Angaben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) und Landesamtes für Umwelt (LfU) nicht ausgleichbar. Daher kann für diese Flächen keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Dazu ist ein Antrag auf Befreiung bei der Oberen Naturschutzbehörde zu stellen. Die Hürden sind dementsprechend nochmal höher. Der Ausgleich des Verlustes von gesetzlich geschütztem Grünland (Kat. B und C) ist möglich, jedoch mit einem Vielfachen an Flächenbedarf als sehr hoch zu bewerten, die Wirtschaftlichkeit sollte entsprechend geprüft werden.

Dies ist insbesondere bei der Flächen Kommen Ko2 zu berücksichtigen. Aus Gründen der Abrundung ist eine voraussichtlich pauschal geschützte Fläche in der Darstellung der Sonderbauflächen verblieben, im Rahmen der detaillierten Planung ist dies entsprechend zu untersuchen.

Artenschutz: Auf die gesetzlichen Vorgaben und Regelungen zum Artenschutz, u.a. zur Brutvogelkartierung und Habitatpotentialanalyse, wird hingewiesen. Auf der Grundlage entsprechender Gutachten sind interne und externe Maßnahmen sowie Festsetzungen zur Bauzeitenregelungen, insbesondere auch zur Befolgung des Brutschutzes und des Tötungsverbotes gem. § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Waldabstand: In den Vollzugshinweisen über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten³² heißt es unter Punkt 12: „... um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, (sollen) folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: drei-fache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Hierbei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, die Ausgestaltung erfolgt im Einzelfall.

Die Möglichkeiten zur Unterschreitung der Abstände und zum Schließen von Haftungsausschluss- / Haftungsverzichtserklärungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zwischen Projektierer, Forstamt und betroffenen Waldbesitzern auszuloten.

Boden und Baugrund

Bergbau / Altbergbau: Die Geltungsbereiche liegen teilweise im Bereich mehrerer bereits erschener Bergwerksfelder:

- Geltungsbereiche K1, K2 und K3: Bergwerksfeld "Paul" (Blei, Kupfer, Silber, Zink):
- Geltungsbereiche K4, K5 und K6: Bergwerksfelder "Gute Hoffnung II" (Eisen, Mangan) und "Libussa" (Blei, Kupfer, Silber, Zink).
- Geltungsbereich Hochscheid: Bergwerksfeld "Adolphine" (Blei).

Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümer liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht für die Bergwerksfelder "Libussa" und "Adolphine" hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist. Über tatsächlich erfolgten Abbau in den anderen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.“³³

Bodenschutz: In Geltungsbereichen Kommen und Hochscheid befindet sich jeweils eine Altablagerung, die im Bodenschutzkataster als nicht altlastenverdächtig eingestuft ist. Eine Darstellung in der Planzeichnung wäre gemäß Information der SGD Nord³⁴ im Verfahren aus Datenschutzgründen nicht möglich. Weiter heißt es: „Die Überbauung von Altablagerungen mit Photovoltaik-Elementen ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht in der Regel unproblematisch, wenn zuvor eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Altablagerungen ausgeschlossen werden konnte und anfallende Überschussmassen während und nach den Bauarbeiten gemäß den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt bzw. verwertet werden. Im vorliegenden Fall wurde eine Grundwassergefährdung bereits für beide Altablagerungen ausgeschlossen.“ Auf ggf. erforderliche Baugrundgutachten zur Feststellung der Standsicherheit ist in der verbindlichen Bauleitplanung hinzuweisen.

³² Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom 21.11.2018, zuletzt geändert am 10. Oktober 2023, sowie Vollzugshinweisen zu dieser Verordnung in der Fassung vom 07. November 2023

³³ Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau und Geologie i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.04.2024

³⁴ SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4 abs. 1 BauGB vom 02.04.2024

In den Bebauungsplänen ist auf die Vorgabe einer bodenkundlichen Baubegleitung hinzuwirken, da die Errichtung von PV-Anlagen während der niederschlagsreichen Wintermonate zu erheblichen Schädigungen der Böden führen kann, sofern sie nicht fachgerecht ausgeführt wird.

Niederschlagswasser: Zum Erhalt der Versickerungsleistung sind die folgenden Festsetzungsmöglichkeiten insbesondere zu berücksichtigen: Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge für zwingend zu befestigende Flächen, breitflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, Berücksichtigung von Tropfspalten zwischen den Modulen.

Technische Einrichtungen:

Luftverkehr: Die Flächen K1 bis K6 auf der Gemarkung Kleinich und die Fläche Ko3 auf der Gemarkung Kommen befinden sich innerhalb des Anflugsektors des Bauschutzbereichs bzw. innerhalb der Anflugfläche und der oberen Übergangsfläche der Hindernisbegrenzungsflächen. Ob die Anlagen, insbesondere hinsichtlich der potentiellen Blendwirkung, flugbetriebliche Auswirkungen haben, kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung / Projektplanung festgestellt werden – auf die entsprechende Beteiligung wird verwiesen.³⁵

Brandschutz: Bei der Errichtung von Batteriespeichern darauf zu achten, dass Vorkehrungen für die Bereitstellung von Löschwasser erforderlich werden (z.B. Löschwasserkissen, Löschteiche).

Zaunanlagen: Bei den Festsetzungen sind zur Gewährung der Durchlässigkeit für kleinere Säugetiere untere Zaunhöhen oder Maschenweiten (Mindestmaße) zur berücksichtigen.

Wasser-Transportleitungen: ein Teil der Flächen wird von Wassertransportleitungen (Fernleitung sowie Zubringer Ilsbach) tangiert, teils gequert, teils liegen die Leitungen randlich. Sie sind entsprechend in die Planzeichnung eingetragen und -auch mit den erforderlichen Abstandsflächen- in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Immissionen: Insbesondere in der Umgebung von Ortslagen können Blendgutachten oder schalltechnische Einschätzungen von emittierenden Anlagen, wie Batteriespeicher oder Transformatorstationen, erforderlich werden. Blendungen sind auch im Umfeld von Straßen zu betrachten.

Weitere Hinweise

Bei Anlagen, die entlang von klassifizierten Straßen errichtet werden, sind die Abstände gemäß Landesstraßengesetz (LStrG), im Fall der Fläche Kommen-Südwest auch Abstände gemäß Bundesfernstraßengesetz (FernStrG) aufgrund der randlichen Lage zur B 50 bei der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie ggf. das Freihalten von Sichtdreiecken bei Einmündungen zur berücksichtigen.

Zur Flurbereinigung siehe Punkt 5.

13.3 Vorgabe an die Ortsgemeinde Kommen

Für die in der Ortsgemeinde Kommen (Ko 1-3) dargestellten Sonderbauflächen wird bestimmt:

Die Frage zur Nicht-Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, insbesondere von Pachtflächen, die ganz oder teilweise innerhalb der im noch geltenden ROP 1985 ausgewiesenen sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen, konnte im vorliegenden Flächennutzungsplanverfahren, somit in der vorbereitenden

³⁵ Stellungnahme des Landesbetriebes Mobilität, Referat Luftverkehr, i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 29.02.2024

Bauleitplanung, nicht abschließend geklärt werden. Dies ist legitim, da der FNP auf eine längere Zeitdauer ausgelegt ist und sich die Rahmenbedingungen bis zum Zeitpunkt der konkreten Überplanung der Sonderbauflächen noch ändern können. Folgendes wird vorgegeben: Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des jeweiligen Bebauungsplanes ist nachzuweisen, dass keine Landwirte oder Pächter, insbesondere durch die Überplanung von im ROP 1985 ausgewiesenen gut bis sehr gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen, in ihrer Existenz bedroht werden.

14 Denkmalschutz

Innerhalb der Geltungsbereiche der Änderung befinden sich keine Bau- und Kunstdenkmäler.

Im Bereich der geplanten Flächen bei Kommen sind mehrere Grabhügel und Gräber bekannt, die von der frühen bis in die späte Eisenzeit reichen. Hier ist nicht auszuschließen, dass sich die Gräberfelder bzw. dazugehörigen Siedlungen bis in die Plangebiete erstrecken.

Auch liegen die Flächen im Umfeld des bekannten römischen vicus „Belginum“ - am nordwestlichen Rand von Potenzialfläche Kommen Ko1 befinden sich vermutlich römische Baureste (Id.: 51185). Die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE); Abtlg. Landesarchäologie, in der Landesplanerischen Stellungnahme angeregte magnetische Prospektion zu archäologischen Verdachtsflächen ist angestoßen, die Ergebnisse liegen noch nicht vor – auf die Berücksichtigung i.R. des Bebauungsplanverfahrens wird verwiesen.

Zur mittlerweile prospektierten Verdachtsfläche in Kleinich schrieb die Generaldirektion im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: „Die Firma Posseit & Zickgraf Prospektionen hat der GDKE/Landesarchäologie-Außenstelle Trier am 17.11.2023 den Bericht zur Magnetik- Prospektion in Kleinich, VG Bernkastel-Kues übermittelt. Anhand der uns vorliegenden Akten hatten wir den Geltungsbereich als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich dieser Verdacht für die drei Planflächen südwestlich von Kleinich nicht bestätigt. In den Messbildern lassen sich keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen Hinterlassenschaften erkennen, weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier **keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.**“

Für die Fläche Hochscheid bestehen keine Bedenken gegen eine Planung³⁶

³⁶ Jeweils aus: Generaldirektion kulturelles Erbe (GDKE), Abteilung Landesarchäologie-Außenstelle Trier, Stellungnahme i.R. der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 25.03.2024

B) Umweltbericht

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, sind im Vorfeld geprüft worden.

In der Standortkonzeption sind raumordnerische und fachgesetzliche Vorgaben des Arten- und Biotopschutzes bereits zu großen Teilen zum Ausschluss angewandt worden, siehe dort, Punkt 3.1.2.

1 Bestand

Die Bestände wurden in der Vegetationsperiode 2023 (Kleinich) und 2024 (Kommen, Hochscheid) im Rahmen einer Biotoptypenkartierung erfasst. Zur Beurteilung des Bestands wird auch die beim Landesamt für Umwelt beantragte amtliche Biotopkartierung zur Rate gezogen.

Kleinich:

Die Fläche K1 Ackerflächen (HA0) dominiert. Im westlichen Teil befinden sich zudem eine Fettwiese (EA1) und eine geschützte Glatthaferwiesen (zEA1, Erhaltungszustand B) als auch eine laut amtlicher Biotopkartierung geschützte Magerwiese (zED1, Erhaltungszustand A).

Die Teilfläche K2 wurde gänzlich als Acker (HA0) kartiert.

Die übrigen Teilflächen K3-K6 haben überwiegend den Bestandstyp Acker (HA0) mit einzelnen Bereichen von Fettwiesen (EA1). In Teilfläche K3 befindet sich eine geschützte Magerwiese (zED1, Erhaltungszustand B). Die Feldgehölze (BA1) innerhalb der Flächen K4 und K5 werden durch die Bebauung durch PV-Anlagen nicht beeinträchtigt. Die amtliche Biotopkartierung hat zudem im Südwesten von Fläche K4 eine geschützte brachgefallene Fettwiese (zEE1, Erhaltungszustand C) erfasst.

Kommen:

Die Potenzialfläche in Ko1 wird fast ausschließlich ackerbaulich (HA0) genutzt. Zudem befindet sich mittig extrem artenarmes Wirtschaftsgrünland in Form einer Ansaatwiese (ES3). Im Süden verläuft ein trockener Graben (KB). Die Ackerflächen sind durch mehrere Wege (VB1, VB2) unterbrochen.

Die Fläche Ko2 besteht aus Acker- (HA0) und geschützten Grünlandflächen (zEA1, zED1) und einem brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland (EE3). An der Westseite befindet sich ein Gebüsch (BB0).

Die Teilfläche Ko3 besteht gänzlich aus einer intensiv genutzten Fettwiese (EA1). Im westen liegt ein schmaler Brachestreifen und im Osten ein Teil des Vorwalds (AU2) im Geltungsbereich.

Hochscheid:

Die Fläche in Kommen besteht aus einer Ackerbrache (HB0)

Das geschützte Grünland, welches durch die Biotopkartierung und die amtliche Kartierung erfasst wurde, wird aus der Planung herausgenommen und nicht mit Modulen überstellt. Nähere Informationen zu den Biotopen sind den Bestandsplänen (siehe Anlage) zu entnehmen

2 Umgebungsnutzung

Alle Potenzialflächen sind von Acker-, Grünland- und Waldflächen umgeben. Die Fläche Ko1 grenzt zudem an die B50. In der Nähe der Potenzialflächen befinden sich die Ortslagen Götzeroth (mind. 350 m), Ilsbach (mind. 315 m), Kleinich (mind. 260 m), Thalkleinich (mind. 160 m), Kommen (mind. 160 m) und Hochscheid (mind. 310 m).

2.1 Eingriffsregelung

Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht erfolgt. Vorbehaltlich der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen (diese sind bereits im Rahmen der Projektplanung beauftragt) ist davon auszugehen, dass die Ausgleichsmaßnahmen, ausgenommen artenschutzrechtlicher Maßnahmen, vollständig innerhalb der dargestellten Änderungsbereiche gewährleistet werden können. Bei der Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt nur deutlich untergeordnet (z.B. Trafostationen) eine flächige Versiegelung. Durch die Begrünung und anschließende extensive Pflege zwischen den Anlagen wird der Boden auf vorher landwirtschaftlich genutzten Flächen einem höherwertigeren Zustand als vor dem Eingriff überführt. Randliche Eingrünungen tragen u.a. zur Einbindung in das Landschaftsbild bei und sind i.R. der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

2.2 Nationale und internationale Schutzgebiete

Die Geltungsbereiche liegen außerhalb von nationalen Schutzgebieten. Die Potenzialfläche in Hochscheid grenzt lediglich an den Naturpark Saar-Hunsrück (NTP-7000-004) und hier auch an dessen Kernzone Nr. 5 – „Östlicher Teil des Schwarzwälder Hochwald-Idarwald“ (NTP-7000-004-005) an.

Einen Teil des Naturparks und der Kernzone nimmt hier das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ (LSG-7134-010) ein. Der Naturpark und das LSG überdecken sich teilweise mit dem FFH-Gebiet „Idarwald“ (FFH-6109-303).

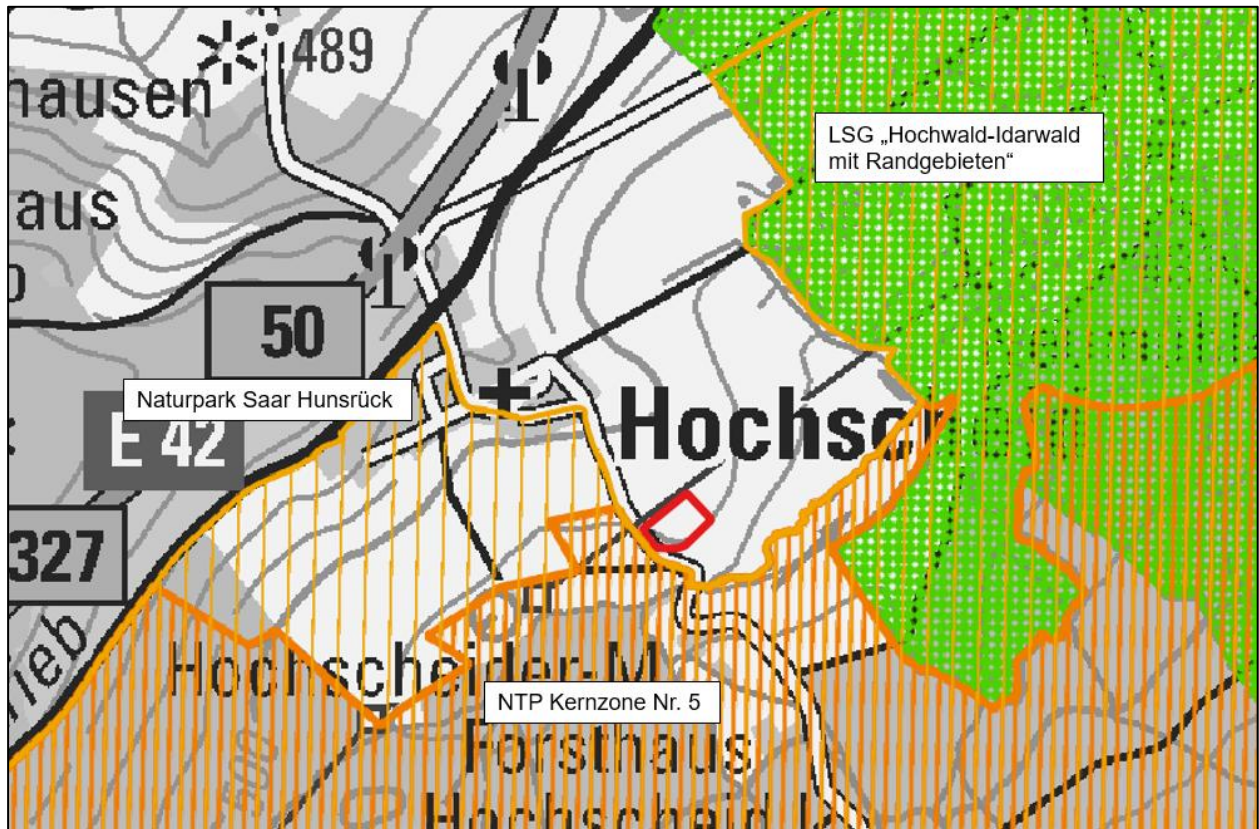


Abb. 25: Naturpark und Landschaftsschutzgebiet in der Umgebung vom Geltungsbereich in Hochscheid (rot).
Landschaftsinformationssystem, Abfrage Juli 2023

Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind nicht betroffen.

Das FFH-Gebiet „Idarwald“ (FFH-6109-303) liegt in einer Entfernung von mind. 190 m zum Plangebiet in Hochscheid, das „Ahringbachtal“ (FFH-6009-301) in mind. 890 m zum Plangebiet in Kleinich und das FFH-Gebiet „Kautenbachtal“ (FFH-6008-301) und das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ (VSG-5908-401) in mind. 1,2 km zum Plangebiet in Kleinich und 1,6 km zum Plangebiet in Kommen (s. Abb. 25). Auswirkungen auf die FFH-Gebiete und das Vogelschutzgebiet sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

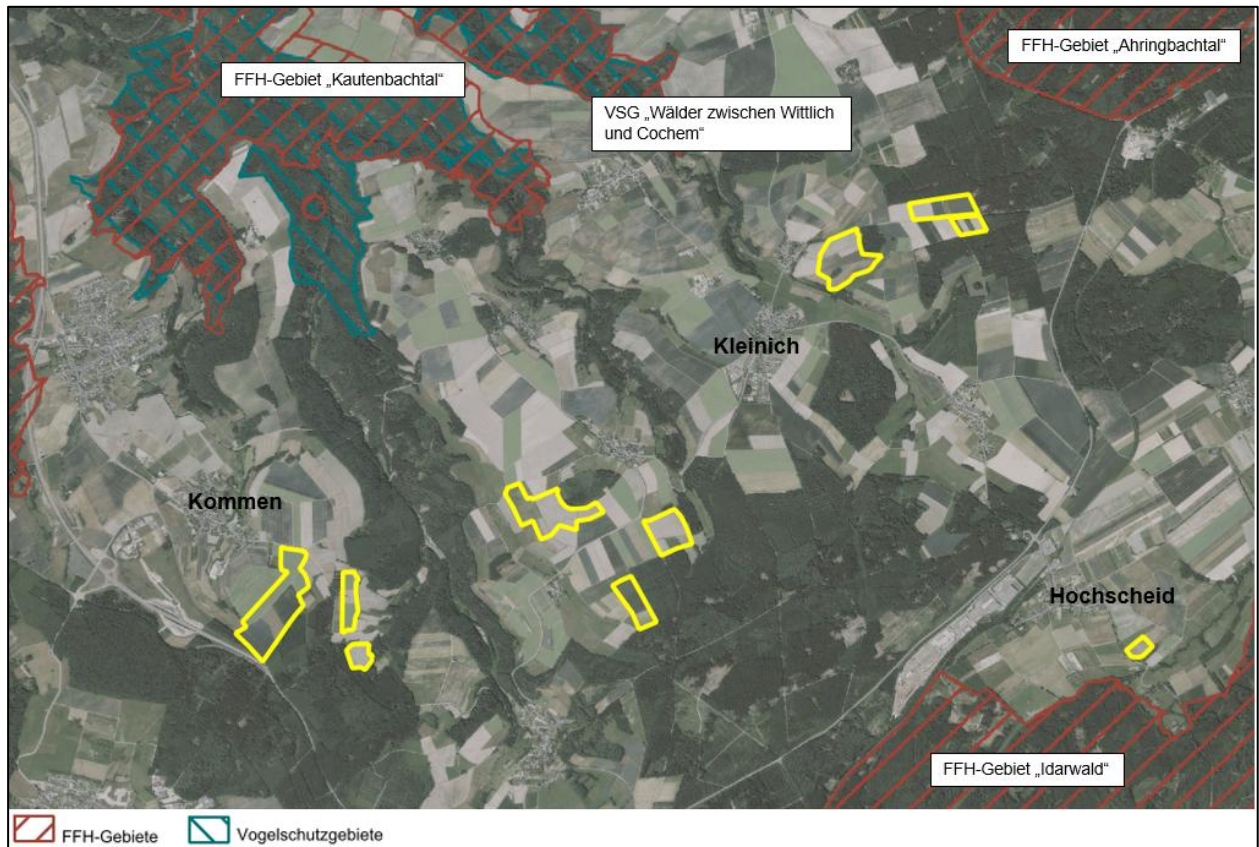


Abb. 26: FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete in der Umgebung der Geltungsbereiche (gelb), Landschaftsinformationssystem, Abfrage Juli 2023

2.3 Amtliches Biotopkataster

Kleinich

Der Biotopkomplex „Waldnahe Grünlandparzelle südöstlich Ilsbach“ (BK-6109-0611-2010) grenzt unmittelbar an die Fläche K2. In ihm liegt ein geschütztes Nass- und Feuchtgrünland. In einer Entfernung von mind. 600 m liegt westlich der Flächen K1-K3 der Biotopkomplex „Oberes Trabenerbachtal nordwestlich Wederath“ (BK-6108-0283-2010). In ihm befinden sich mehrere geschützte brachgefallene Feuchtwiesen und ein Mittelgebirgsbach. Das „Feldgehölz westlich Götzeroth“ (BK-6108-0242-2010) befindet sich nordwestlich von K1 in mind. 330 m Entfernung. Der letzte nächstgelegene Biotopkomplex „Quelliger Feuchtwaldkomplex nördlich der Halster Höhe“ (BK-6109-0650-2010) liegt in einer Entfernung von mind. 450 m zur Fläche K3 (s. Abb. 26).

In der Potenzialfläche K4 befindet sich der Biotopkomplex „Feldgehölz Ebertskopf östlich Thalkleinich“ (BK-6109-0602-2010). Im Südwesten grenzt ebenfalls der Biotopkomplex „Hecken und Feldgehölz östlich Thalkleinich“ (BK-6109-0597-2010) an K4 an. Östlich von K4, in mind. 230 m Entfernung, liegt das „Kleingehölz Ebertskopf nordöstlich Thalkleinich“ (BK-6009-0056-2010) und südöstlich in mind. 260 m Entfernung der Biotopkomplex „Buchenwald östlich Thalkleinich“ (BK-6109-0601-2010) (s. Abb. 26).

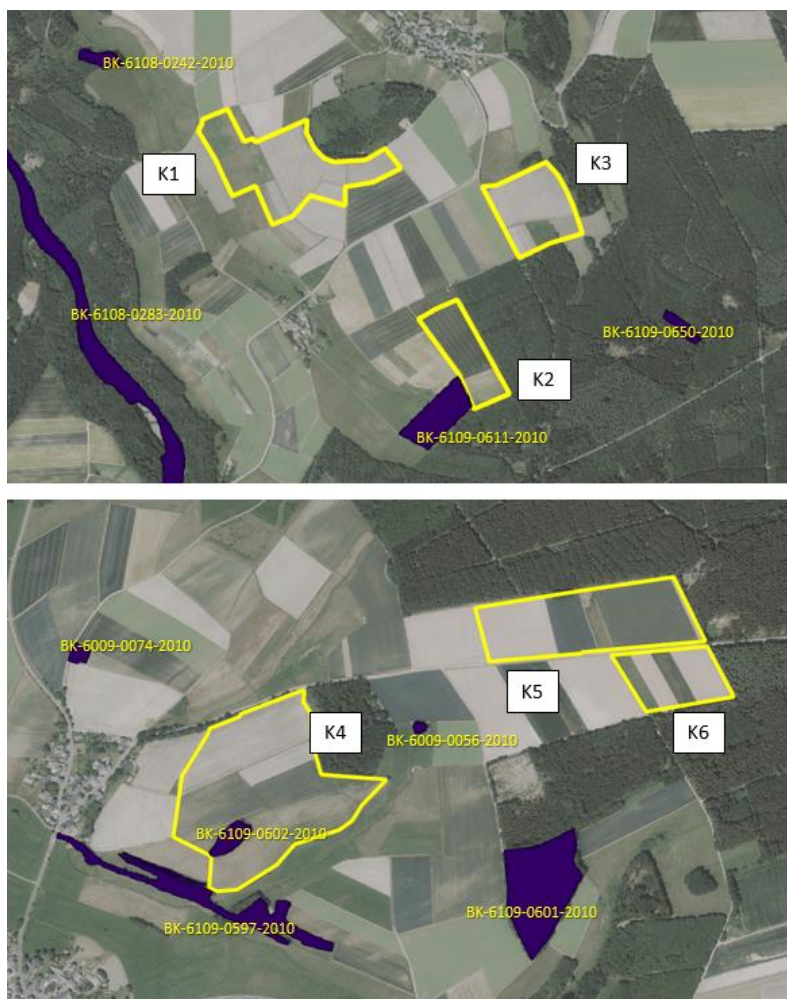


Abb. 27 Biotopkomplexe in der Umgebung Potenzialflächen bei Kleinich, Landschaftsinformationssystem, Abfrage Juli 2023

Kommen

An die Fläche Ko1 grenzen im Osten und Südosten die Biotopkomplexe „Baumhecke südöstlich Kommen“ (BK-6108-0298-2010) und „Grünlandinseln südöstlich Kommen“ (BK-6108-0248-2010). Der Biotopkomplex „Quellmulde „In der Strut“ nordwestlich Wederath“ (BK-6108-0266-2010) liegt unmittelbar an den Teilflächen Ko2 und Ko3 (s. Abb. 27)

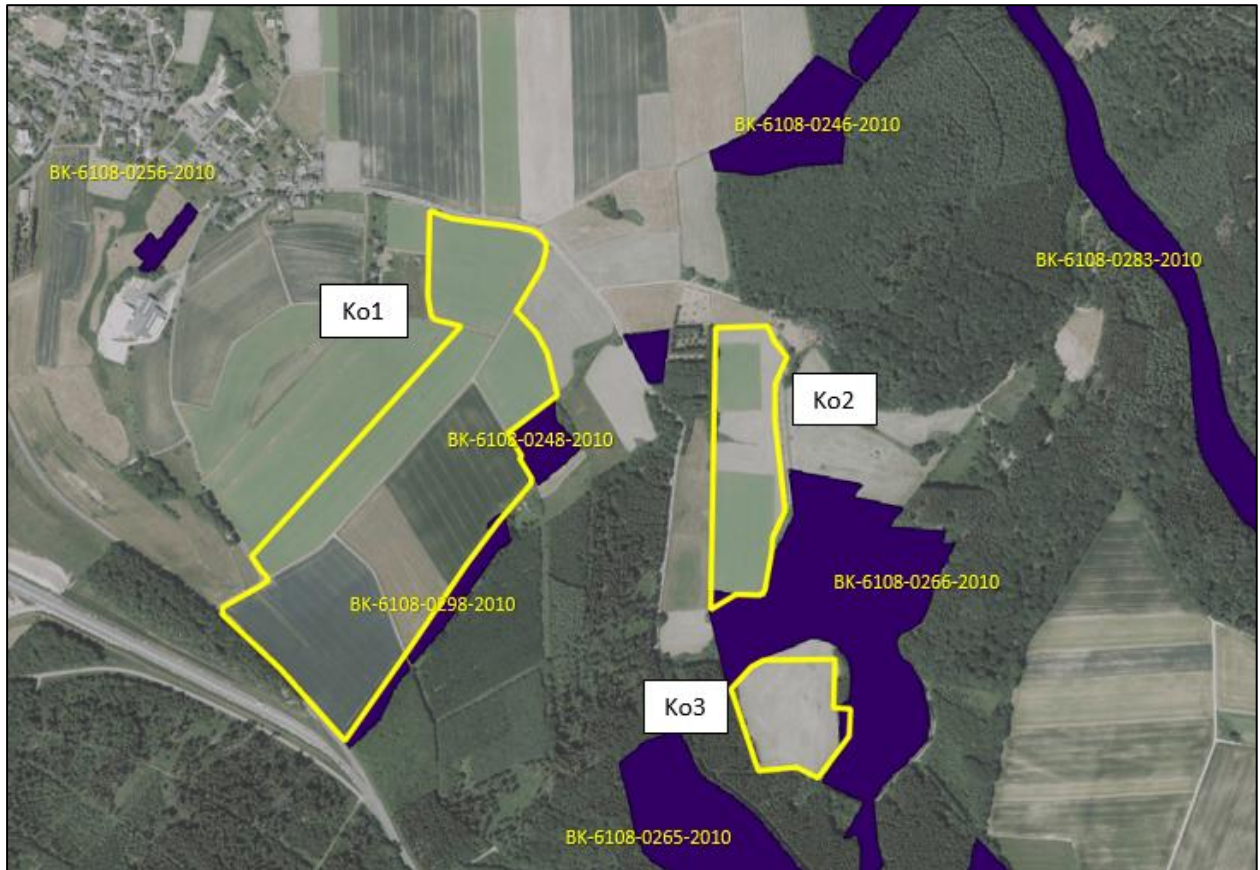


Abb. 28: Biotopkomplexe in der Umgebung Potenzialflächen bei Kommen, Landschaftsinformationssystem, Abfrage Juli 2023

Hochscheid

Östlich zur Potenzialfläche in Hochscheid (mind. 130 m) befindet sich der Biotopkomplex „Altbach südöstlich Hochscheid“ (BK-6109-0413-2010) als gesetzlich geschütztes Biotop (Mittelgebirgsbach). Nordöstlich in einer Entfernung von mind. 510 m liegt der Biotopkomplex „Quellbach und Feldgehölz westlich Neumühle“ (BK-6109-0412-2010) (s. Abb. 28). In ihm befindet sich ein geschützter Quellbach.



Abb. 29: Biotopkomplexe in der Umgebung Potenzialfläche bei Hochscheid, Landschaftsinformationssystem, Abfrage Juli 2023

2.4 Schutzgut Boden

Im Rahmen der Durchführung der Planung ist mit Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen. Nachteilige Auswirkungen ergeben sich während der Bauphase durch Bodenverdichtungen aufgrund des Einsatzes von schweren Bau- und Transportfahrzeuge, temporäre Teilversiegelung für Stellflächen, Bodenabtrag und –umlagerung (Transport, Lagerung, Aufstellung der Module, Verlegung der Erdkabel).

Der Versiegelungsgrad wird durch die üblicherweise verwendeten Fundamenttypen (gerammte Stahlrohre statt Betonfundamente) deutlich unter 5 % liegen. Durch diesen vergleichsweise geringen Versiegelungsgrad werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden insgesamt auf ein Mindestmaß reduziert. Ein weiterer Vorteil der Rammung im Gegensatz zu betonierten Fundamenten ist der spätere Rückbau der Anlage ohne größere Flurschäden. Auf eine Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen ist im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zu achten.

Durch den großen Abstand der Modulunterkanten vom Boden (ca. 80 cm) sind die überschirmten Flächenanteile nicht als Versiegelung anzusehen. Unterhalb der Tische kann sich in den trockenen Sommermonaten aufgrund der Schattenwirkung die Feuchtigkeit halten, sodass wertvolle Lebensräume für Tiere im Vergleich zu umliegenden unbeschatteten Flächen entstehen.

Mit der vorgesehene Modulunternutzung als Grünland, kann die Bodenerosion weitgehend reduziert bzw. vermeiden werden. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan ausgeführt.

Durch eine extensive Grünlandnutzung, können sich die landwirtschaftlich genutzten Böden über die Jahre erholen und regenerieren. Im Anschluss stehen sie der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung. Die Bodenfunktionen bleiben erhalten.

Im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind keine bodenschutzrelevanten Flächen registriert.³⁷

2.5 Schutzgut Wasser

In den Geltungsbereichen der Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Wasserschutzgebiete.

Die Module ermöglichen trotz punktueller Versiegelungen eine vollständige und ungehinderte Versickerung von Niederschlagswasser in den Boden. Während der Betriebszeit sind keine Einträge von Düngemitteln und Bioziden in das Grundwasser und umliegende Gewässer zu erwarten.

In der Sturzflutgefahrenkarte des Landesamts für Umwelt (LfU) wurden für die Geltungsbereiche folgende Gefährdungen durch ein außergewöhnliches Starkregenereignis (SRI07 Std.) berechnet.

Hochscheid: Bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignisses sind lediglich im südwestlichen Randbereich und im angrenzenden Gehölzstreifen lokal Wassertiefen zwischen 5 und 30 cm zu erwarten.

Kleinich: Alle Teilflächen sind gering bis mäßig stark durch Starkregen gefährdet. Bei dem Ereignis SRI07 1 Std. sind lokal überwiegend Wassertiefen von 5 bis 10 cm zu erwarten. In den Flächen K1, K2 und K3 sind kleinflächig auch Tiefen bis 30 cm möglich.

Kommen: In Fläche Ko1 sind größtenteils lokal Wassertiefen bis 10 cm zu erwarten. Der nördliche Rand ist stärker gefährdet (Wassertiefen bis 50 cm). Der Norden und Süden von Ko2 und der Norden von Ko3 sind mäßig durch Starkregen gefährdet (Wassertiefen 5 bis 30 cm).

2.6 Schutzgut Klima/ Luft

Durch das Vorhaben ist mit einer lokalklimatischen Veränderung zu rechnen. Die betrifft vor allem die Flächen unter den Modulen. Tagsüber von einer geringen Temperatur unter den Modulflächen im Vergleich zur Umgebungstemperatur auszugehen. Nachts verhält es sich genau gegenteilig, was die nächtliche Kaltluftproduktion beeinträchtigen könnte.

³⁷ UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE, KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH (2021): Landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues, - Teilfortschreibung Solarenergie, Konzeption zu Ermittlung geeigneter Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Stand: 03. Februar 2021)

Da es sich bei den Potenzialflächen nicht um klimatische Belastungsräume oder Räume mit luft-hygienischer Ausgleichsfunktion handelt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

Die Nutzung von PV-FFA stellt im Gegensatz zur Stromproduktion mittels fossiler Kraftwerke eine emissionsarme und erneuerbare Energiequelle dar. Die begünstigt einen positiven Effekt auf den Klimawandel, durch die Reduzierung von CO₂-Emissionen.

Schadstoff- und Staubimmissionen treten lediglich während der Bauphase durch die Abgase der Baumaschinen und Transportfahrzeuge auf. Mit einem nennenswert höheren Verkehrsaufkommen im Rahmen der Wartung der Anlage ist nicht zu rechnen.

Klimatisch wirksame Gehölzstrukturen sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen. Durch die Beschränkung der Versiegelung auf unter 5 % wird der Anteil der Flächen mit extremem Temperaturverhalten gemindert (vgl. Kap. 13.3.).

2.7 Schutzgut Pflanzen und Tierwelt

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden Biotoptypenkartierung und Brutvogelkartierungen beauftragt. Diese wurden in der Vegetations-/ Brutperiode 2023 bzw. 2024 durchgeführt.³⁸ In den Plangebieten ist aufgrund des vorliegenden Offenlands das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten zu untersuchen. Zudem können die Flächen als Nahrungshabitate dienen. Deshalb werden die angrenzenden Waldbereiche bei Brutvogelkartierungen mit einbezogen. Die avifaunistischen Untersuchungen sind erforderlich, um nachzuweisen, dass mit der Planänderung und der Umsetzung der Planungen kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst wird bzw. ggf. Maßnahmen zu dessen Vermeidung erforderlich sind.

Bei den Potenzialflächen in Kleinich ist, ausgenommen bei Teilfläche K6, in jeder der Flächen mindestens ein Feldlerchenrevier durch die Planung betroffen. Andere bodenbrütende Arten wurden nicht festgestellt. Weitere Vogelarten wie Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Buchfink, Kohlmeise und Goldammer sind nicht durch die Planung gefährdet, da keine Gehölze beseitigt werden.

In Hochscheid ist randlich ein Revier der Feldlerche durch die Planung betroffen.

Auch in Kommen wurden mehrere Feldlerchenreviere festgestellt

Genauere Informationen sind der verbindlichen Bauleitplanung zu entnehmen.

Mit den geplanten Bauflächenausweisungen ist ein Verlust von Biotopstrukturen (Acker, Fettwiesen, Glatthaferwiesen) verbunden. Bei möglicher Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG geschützten Glatthaferwiesen werden die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen an die Untere Naturschutzbehörde gestellt. Intensiv genutzte Flächen werden im Rahmen der Planung in hochwertiges, artenreiches Extensivgrünland umgewandelt, wodurch eine Erhöhung des Artenspektrums zu erwarten ist. Da die Anlage einen gewissen Abstand zur Geländeoberfläche einhalten wird, bleibt die Fläche unter den Modulen für Tiere zugänglich. Eine Barrierewirkung für bodengebundene Tierarten kann durch eine umlaufende Einzäunung der

³⁸ BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG ARCHITEKTUR WILHELM (2023): Kartierungsbericht als Erstabschätzung zu zwei Potenzialflächen für Photovoltaik in der Gemarkung von Hochscheid und Kommen (Stand: August 2023)
HORTULUS GMBH (2023): Brutvogeluntersuchung und Biotoptypenkartierung im Bereich der geplanten Photovoltaik- Freiflächenanlagen bei Kleinich (Stand: August 2023)

Photovoltaikanlage entstehen, wenn ein Mindestabstand von 0,10 - 0,15 m zum Boden nicht eingehalten wird.

Durch kleinräumig abwechselnde Bereiche mit verschiedenen Standortfaktoren (z.B. Licht, Schatten), spiegelnde Oberflächen sowie die Polarisierung des Lichtes kann es zu anlagebedingten Irritationen von Vögeln kommen.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist eine zeitliche Beschränkung der Bauarbeiten einzuhalten sowie die Umsetzung von CEF-Maßnahmen in Form von der Anlage von Feldlerchenstreifen auf externen Ausgleichsflächen in der näheren Umgebung unabdingbar. Ein Verlust von Feldlerchenrevieren kann so ausgeglichen werden.

Nähere Aussagen zu betroffenen Arten und Maßnahmen werden im Zuge der Bauleitplanung getroffen.

2.8 Landschaftsbild und Erholungsstruktur

Laut dem Landschaftsplan der VG Bernkastel-Kues haben die Potenzialflächen in den Höhenlagen eine mäßig/geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und den Hängen und Mulden eine mäßig/geringe Bedeutung (Hochscheid, K4, K3).

Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Eine direkte Anbindung an Siedlungsstrukturen besteht nicht. Die Art und Intensität der Wahrnehmung einer Photovoltaikanlage in der Landschaft ist abhängig vom Standort der Betrachtung. In unmittelbarer Nähe der Anlage werden die einzelnen Photovoltaikmodule bei fehlender Sichtverschattung in der Regel aufgelöst erkannt. Mit zunehmender Entfernung werden die einzelnen Module oder Reihen meist nicht mehr einzeln gesehen. Dadurch wird die Anlage eher zu einer homogenen Fläche, die sich z.B. durch die Helligkeit infolge der Reflexion von Streulicht deutlich von der Umgebung abhebt.

Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann es zu Veränderungen von Flächen mit landschaftsbezogener Erholungseignung kommen. Im direkten Umfeld der Plangebiete befinden sich keine regional bedeutsamen Wander- und Radwege. Es ist zu erwarten, dass die Wege im Umfeld der Planflächen zur Nah- und Feierabenderholung genutzt werden. Um Konflikte diesbezüglich zu vermeiden, können randliche Eingrünungen Beeinträchtigungen hinsichtlich der Erholungswirkung und der Landschaftsbildqualität mindern.

Die Sichtbarkeit der Anlagen wird teilweise durch Kuppenlagen Waldflächen und Gehölze verdeckt. Durch Festsetzungen von Heckenpflanzungen werden die PV-Anlagen eingegrünt und die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung so weit als möglich reduziert.

2.9 Schutzgut Mensch

Grundsätzlich gehen von PV-Freiflächenanlagen keine Gefährdungen für den Menschen aus, da sie emissionsarm sind und im Betrieb keinen Lärm verursachen.

Während der Bauphase ist ggf. mit kurzzeitigen Störungen durch Lärm, Staub und Abgase sowie Bewegungsunruhe zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der temporär andauernden Bauphase nicht zu erwarten.

Schützenswerte (Wohn-)nutzungen befinden sich bei den Flächen Kleinich im Umfeld der geplanten Anlagen. aufgrund der topographischen Lage und der Entfernung zum Plangebiet können Blendwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind ggf. Blendgutachten vorzulegen -auch bei benachbart verlaufenden Straßen-, darauf basierende Vorgaben an die Ausrichtung der Anlagen (Festsetzung zur Stellung der baulichen Anlagen) sind möglich.

Durch Eingrünungsmaßnahmen können die PV-Anlagen in die Umgebung eingebunden werden. In Verbindung mit dem Abstand zu den nächstgelegenen Siedlungen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner zu erwarten.

Ebenfalls können schalltechnische Einschätzungen von emittierenden Anlagen, wie Batteriespeicher oder Transformatorenstationen, erforderlich werden.

2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Am nordwestlichen Rand von Potenzialfläche Ko1 befinden sich römische Baureste (Id.: 51185). Am westlichen Rand von Ko4 liegt ein römischer Siedlungsplatz (Id.: 18688).

Die archäologischen Denkmäler sind durch die geplanten PV-Freiflächenanlagen voraussichtlich nicht betroffen. Eine Geomagnetische Prospektion ist beauftragt, die Ergebnisse werden im Verfahren ergänzt werden.

Auf den Potenzialflächen in Kleinich wurde im Jahr 2023 eine geomagnetische Prospektion durchgeführt, nachdem der Geltungsbereich als archäologische Verdachtsfläche eingestuft wurde. Der Verdacht konnte für die Planflächen nicht bestätigt werden.³⁹

Weitere archäologische oder kulturhistorische Denkmäler sind in den Potenzialflächen nicht bekannt. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzes wird verwiesen.

2.11 Immissionsschutz

In der Regel sind von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Geräuschimmissionen nur in deutlich untergeordnetem Ausmaß zu erwarten, und zwar im unmittelbaren Umfeld der technischen Anlagen (Transformatorenstationen etc.). Eine Beeinträchtigung schützenswerter Nutzungen ist nicht zu erwarten, da die vorliegenden Geltungsbereiche einen ausreichenden Abstand von den Ortslagen haben.

Blendwirkungen kann sowohl durch die Stellung der baulichen Anlagen als auch durch die Verwendung blendfreier Module, ggf. auch durch Maßnahmen im Rahmen der Eingrünung entgegengewirkt werden. Dies ist im Rahmen der konkreten Planungen – Bbauungsplan, Projektplanung – zu betrachten. Bei Bedarf sind Blendgutachten zu erstellen.

3 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen

Im Zuge der Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind folgende Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zu beachten:

- Veränderung des Bodens durch Flächeninanspruchnahme und damit einhergehend verändertes Niederschlagsverhalten

³⁹ GDKE (2023): Email von Herrn Johannes Dusend (GDKE RLP) vom 21.02.2024

- Kleinklimatische Veränderungen im Anlagenbereich
- Biotopzerschneidung und Barrierewirkung
- Veränderung der Vegetation
- Visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

Die Plangebiete zeigen allgemein eine geringe Bedeutung für die einzelnen Schutzgüter. Ausgenommen ist das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Die Plangebiete zeigen teilweise hochwertige Habitate auf und dienen bodenbrütenden Vogelarten als Brutplatz. Weitere Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können erst im Zuge der Bauleitplanung und nach Abschluss der Kartierungen getroffen werden.

In Bezug auf klimatische Veränderungen bringen die PV-Anlagen einen Mehrwert mit sich. Es kann zwar kleinräumig zu Temperaturveränderungen (Erwärmung auf Modulen, Verschattung darunter) kommen, jedoch haben die Anlagen einen positiven Effekt auf die CO₂-Emissionen und wirken sich somit positiv auf den Klimawandel aus.

4 Kumulationswirkung

Hinsichtlich Kumulationswirkungen für das Schutzgut Landschaft / Erholung durch die bestehende WEA nördlich der Potenzialfläche K2 sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

In der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues sind zurzeit keine weiteren geplanten Photovoltaikanlagen bekannt.

Darüber hinaus werden keine Kumulationswirkungen in Verbindung mit vorhandenen oder geplanten Anlagen oder Baugebieten auf die Schutzgüter erwartet, weitere Planungen im Umfeld sind nicht bekannt.

Zur Anzahl der dargestellten Sonderbauflächen siehe Alternativenprüfung in der Begründung, Punkt 12.

5 Darstellung Konfliktsituation

Die geplante Versiegelung im Zuge der Errichtung der Modultische wird für die Schutzgüter Boden und Wasser als nicht erheblich gewertet, da es nur zu einer punktuellen Versiegelung kommt und die Versickerungsleistung der Böden somit gewährleistet bleibt.

Das Schutzgut Klima wird durch die Planung nicht maßgeblich beeinträchtigt. Die Errichtung der Anlagen führt zwar kleinräumig zu einer Veränderung der Temperaturverhältnisse, dies ist jedoch im Verhältnis zum Mehrwert einer Photovoltaikanlage (CO₂-Emissionen, positiver Effekt auf Klimawandel) nicht erheblich.

Durch die Planung ist keine negative Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen und Tierwelt zu erwarten. Durch die Anlage von Extensivgrünland und die Durchführung weiterer Maßnahmen (z. B. Eingrünungen) wird eine Aufwertung der vorhandenen Biotopstrukturen erfolgen. Gegebenenfalls eintretende Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

Die optische Wirkung der PV-Freiflächenanlagen kann durch ihre Lage, die Exposition und ggf. Eingrünungen gemindert werden. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Landschaft, Erholung und Mensch zu erwarten.

Das randlich stehende Bau- und Kunstdenkmal ist durch die Planung nicht betroffen. Somit sind negative Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter auszuschließen.

Nachfolgend werden für die Schutzgüter entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich vorgeschlagen.

6 Maßnahmen zur Verwirklichung der Planung

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Schutzgut Boden/Wasser

- Versiegelungsmaßnahmen auf notwendiges Maß reduzieren
- Bei Erdarbeiten DIN 18300 und DIN 18915 beachten
- Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel

Schutzgut Pflanzen und Tierwelt

- Entwicklung von Extensivgrünland
- Schutz von Tieren und Pflanzen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG
- Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG
- Gewährleistung der Passierbarkeit des Plangebiets für Wildtiere
- Maßnahmen zum Schutz der Feldlerche

Schutzgut Landschaft

- Eingrünung des Plangebiets zur Integration ins Landschaftsbild

Schutzgut Mensch

- Eingrünung des Plangebiets zur Abschirmung/ Unterbindung der Blendwirkung

6.2 Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Zuge der Bauleitplanung nach Bundesnaturschutzgesetz erarbeitet.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Bei den Ortslagen Hochscheid, Kleinich und Kommen sollen auf Grundlage des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Die Geltungsbereiche umfassen folgende Größen: Hochscheid 1,8 ha, Kleinich 45,2 ha, Kommen 25,9 ha.

Die Plangebiete befinden sich zum einen südlich des Ortsteils Götzeroth und nordöstlich der Ortslage Kleinich (Ortsteil Thalkleinich), südöstlich der Ortslage Kommen sowie südöstlich von Hochscheid. Dabei handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Laut der Standortkonzeption für Photovoltaikanlagen der VG Bernkastel-Kues sind es Eignungsflächen für PV-Anlagen. Auf etwa 5,5 % der Fläche befinden sich landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen.

Die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage auf landwirtschaftlicher Fläche hat einen positiven Effekt auf den Boden. Dieser kann sich durch die extensive Bewirtschaftung während der Betriebszeit der Anlage regenerieren und später wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Durch die Planung werden keine regional bedeutsamen Wanderwege oder Aussichtspunkte beeinträchtigt.

Zur Einbindung in die Landschaft sollte aber trotzdem auf eine Eingrünung der Gebiete zurückgegriffen werden, so kann auch eine erhebliche Beeinträchtigung des bestehenden Erlebniswerts und des Entwicklungspotenzials für Erholung ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die FFH-Gebiete „Kautenbachtal“, „Ahringbachtal“ und „Idarwald“, das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“ sowie auf den Naturpark Saar-Hunsrück und das Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ werden nicht erwartet. Beeinträchtigungen der umliegenden Biotope sind nicht zu erwarten. Für die Schutzgüter Boden und Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. In den Plangebieten wurden mehrere Feldlerchenreviere ausgemacht. In Kommen und Hochscheid wird im Frühjahr eine Nachkartierung der Biotoptypen und Brutvögel stattfinden.

Das Vorhaben ist mit den Zielen des Steuerungsrahmens für Photovoltaik der Verbandsgemeinde vereinbar.

Da keine wesentlichen und erheblichen Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter oder Restriktionen der Schutzgüter zu erwarten sind, oder durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, ist die Planung zusammenfassend als vertretbar zu bewerten.

Diese Begründung mit integriertem Umweltbericht gehört zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues auf den Gemarkungen Kleinich, Kommen und Hochscheid zu den dortigen Bebauungsplänen „Sondergebiete Photovoltaik“

Wittlich, den _____

Leo Wächter, Bürgermeister